

1

2

3

Rahmenvertrag

4

für

5

Baden-Württemberg

6

7

gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX

8

vom 28.07.2020

9

in der zehnten ergänzten Fassung vom

10

12.12.2023

11

12	Inhaltsverzeichnis	
13		
14	PRÄAMBEL	5
15	A. ALLGEMEINE REGELUNGEN	6
16	I. Grundlagen	6
17	§ 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte	6
18	§ 2 Geltungsbereich des Vertrags	7
19	§ 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags	7
20	§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages	9
21	§ 5 Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag	10
22	II. Leistungsvereinbarungen	10
23	§ 6 Leistungsgrundsätze	10
24	§ 7 Inhalt der Leistungsvereinbarung	12
25	§ 8 Leistungssystematik	14
26	§ 9 Leistungsinhalte	15
27	§ 10 Personelle Ausstattung	16
28	§ 11 Räumliche und sächliche Ausstattung	18
29	§ 12 Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen	19
30	III. Vergütungsvereinbarungen	20
31	§ 13 Vergütungsgrundsätze	20
32	§ 14 Vergütungssystematik	21
33	§ 15 Berechnung der Leistungspauschale	22
34	§ 16 Personalaufwendungen und Personalnebenkosten	23
35	§ 17 Sachaufwendungen	24
36	§ 18 Investitionsaufwendungen	24
37	§ 19 Aufwendungen für Regieleistungen	25
38	§ 20 Aufwendungen für Pflege	26
39	§ 21 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen	26
40	§ 22 Kapazitäten und Auslastung	26
41	§ 23 Grundsätze der Fachleistungsstunde	26
42	§ 24 Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle	28
43	§ 25 Grundsätze zur Vergütungsabwicklung	28
44	§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation	29
45	§ 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen	30
46	§ 28 Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote	31
47	§ 29 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)	32

48	§ 30 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)	33
49	§ 31 Sonderregelungen für weitere Angebote	33
50	§ 32 Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich	33
51	IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	35
52	§ 33 Grundsatz	35
53	§ 34 Vorlage von Verhandlungsunterlagen	35
54	§ 35 Weitere Verfahrensregelungen	36
55	§ 36 Externer Vergleich	37
56	V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der	
57	Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von	
58	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	37
59	§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit	37
60	§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung	40
61	§ 39 Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge	41
62	VI. Weitere Organisationsstruktur	42
63	§ 40 Bildung einer Vertragskommission	42
64	§ 41 Aufgaben der Vertragskommission	42
65	§ 42 Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission	43
66	§ 43 Weitere Organisation	44
67	B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN	44
68	I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe	44
69	§ 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen	44
70	§ 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe	44
71	§ 46 Leistungen für Wohnraum	45
72	§ 47 Assistenzleistungen	45
73	§ 48 Arten der Assistenzleistungen	46
74	§ 49 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	47
75	§ 50 Heilpädagogische Leistungen	48
76	§ 51 Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien	49
77	§ 52 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	50
78	§ 53 Leistungen zur Mobilität	51
79	§ 53a Assistenz im Krankenhaus	52
80	§ 54 Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen	53
81	§ 55 Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen	53
82	§ 56 Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen	55
83	§ 57 Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen	55
84	§ 57a Kurzzeitangebote	56
85	§ 57b Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen	57

86	II.	Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung	58
87	§ 58	Gegenstand der Vereinbarungen	58
88	§ 59	Ziel der Leistungen	58
89	§ 60	Inhalte der Leistungen	58
90	III.	Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	59
91	§ 61	Gegenstand der Vereinbarungen	59
92	§ 62	Personenkreis	60
93	§ 63	Ziel der Leistung	60
94	§ 64	Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt	60
95	§ 65	Besondere Inhalte der Leistung	61
96	§ 66	Leistungssystematik	61
97	§ 67	Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM	61
98	§ 68	Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer	63
99	§ 69	Besondere Qualitätskriterien	64
100	§ 70	Beschäftigungszeit	65
101	§ 71	Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung	66
102	§ 72	Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	66
103	§ 73	Personelle Ausstattung	66
104	§ 74	Räumliche und sächliche Ausstattung	66
105	§ 75	Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit	67
106	§ 76	Bestandteile der Vergütungsvereinbarung	67
107	§ 77	Kalkulation der Vergütung	68
108	§ 78	Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM	68
109	§ 79	Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM	68
110	§ 80	Andere Leistungsanbieter	68
111	IV.	Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	69
112	§ 81	Grundsätze	69
113	V.	Vereinbarungen über Pflege	69
114	§ 82	Leistungen zur Pflege	69
115	§ 83	Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf	71
116	C.	SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	72
117	§ 84	Salvatorische Bestimmungen	72
118	§ 85	Inkrafttreten und Kündigung	72
119	§ 86	Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision	73
120	§ 87	Leichte Sprache und Barrierefreiheit	74
121	§ 88	Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags	74
122			

123 PRÄAMBEL

124 Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle,
125 wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und
126 diese Teilhabe dauerhaft zu sichern. Insbesondere mit dem neu gestalteten Neunten Buch
127 Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll deren Selbstbestimmung gefördert und deren Benachteiligun-
128 gen entgegengewirkt werden. Die Selbstbestimmung findet dabei gerade in der freien Wahl
129 der Wohnform Ausdruck. Daneben soll gerade den besonderen Bedürfnissen von Frauen und
130 Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit seelischen Behinderungen Rechnung getra-
131 gen werden.

132

133 Ein zentrales Anliegen des BTHG ist die Partizipation der betroffenen Menschen mit Behinde-
134 rungen und deren Organisationen der Selbst- bzw. Interessenvertretungen. Damit sind sie in
135 die Prozesse zur Umsetzung des BTHG auf den Ebenen des Landes und der Kommunen auf
136 Augenhöhe mit einzubeziehen. Dieses Miteinander ist kennzeichnend für die gemeinsame Er-
137 arbeitung dieses Landesrahmenvertrags und stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des
138 Auftrags der Landesverfassung zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar.

139

140 Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das BTHG begründen für die Menschen mit Be-
141 hinderungen ein Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der
142 Gesellschaft. Der Mensch mit Behinderungen ist mit seiner Würde und seinen individuellen
143 Bedarfen Subjekt und Mittelpunkt sowohl der Leistungsgewährung als auch der Leistungser-
144 bringung. Dabei verankert das BTHG durchgängig den Grundsatz der Personenzentrierung
145 für die Feststellung des Hilfebedarfs, für die Deckung des individuellen Bedarfs wie auch für
146 die Leistungserbringung. Dieses zentrale Prinzip ist bei der Auslegung der Vorschriften des
147 SGB IX, dieses Rahmenvertrages sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und
148 auch der jeweiligen Leistungsbewilligungen zu beachten.

149

150 Dieser Rahmenvertrag will dazu beitragen, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe
151 und der Leistungsangebote den Weg in die neue Welt des gelebten BTHG zu öffnen. Er will
152 Leitlinien geben, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen
153 landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch
154 eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und ge-
155 sichert ist.

156

157 Alle Beteiligten in Baden-Württemberg wollen nunmehr den neuen Weg des BTHG gemein-
158 sam auf einer vertrauensvollen Basis weitergehen und die im Rahmenvertrag vorgesehenen
159 Entwicklungen gemeinsam vorantreiben.

160 A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

161 I. Grundlagen

162 § 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte

163 (1) Den nachfolgenden Landesrahmenvertrag¹ schließen die Träger der Eingliederungs-
164 hilfe in Baden-Württemberg, vertreten durch:

- 165 - Städtetag Baden-Württemberg,
- 166 - Landkreistag Baden-Württemberg,
- 167 - Kommunalverband für Jugend und Soziales.

168 (2) Die Vereinigungen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg werden vertreten
169 durch:

- 170 - die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. zusam-
171 mengeschlossenen Verbände:
 - 172 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
 - 173 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 174 • Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
 - 175 • Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
 - 176 • DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 177 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 178 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Frei-
179 burg,
 - 180 • Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe,
 - 181 • Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 182 • Israelitische Religionsgemeinschaft Baden, Karlsruhe
 - 183 • Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart
- 184 - die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. und
- 185 - die Verbände der privaten Leistungserbringer, namentlich:

¹ Nachfolgend mit „LRV“ abgekürzt.

- 186
- Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- 187
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Baden-
- 188
- Württemberg, Kornwestheim,
- 189
- VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozial-
- 190
- hilfe e.V. in Baden-Württemberg, Schutterwald

191 **(3)** Die nach dem AG SGB IX-BW bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen für
192 Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg haben – ohne Status einer Ver-
193 tragspartei – sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses
194 LRV mitgewirkt.

195 § 2 **Geltungsbereich des Vertrags**

196 **(1)** Die Regelungen dieses LRV einschließlich seiner Anlagen gelten einheitlich für sämt-
197 liche Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

198 **(2)** Die unmittelbare Bindung des jeweiligen Leistungserbringers an den LRV erfolgt, so-
199 fern

200 a) der Leistungserbringer von einer der vertragsschließenden Leistungserbringerver-
201 einigungen vertreten worden ist, oder

202 b) der LRV im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung über das jeweilige Leis-
203 tungsangebot als Rechtsgrundlage vereinbart wurde.

204 § 3 **Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags**

205 **(1)** Grundlagen dieses LRV und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarun-
206 gen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere:

207 a) die UN-Behindertenrechtskonvention,

208 b) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe be-
209 hinderter Menschen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des SGB
210 IX, insbesondere das AG SGB IX,

211 c) das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI),

212 d) die Werkstättenverordnung (WVO),

213 e) das baden-württembergische Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe
214 und Pflege (WTPG) einschließlich seiner Verordnungen,

215 in der jeweils geltenden Fassung.

216 **(2)** Die von diesem Vertrag erfassten Leistungen der Eingliederungshilfe werden nachfol-
217 gend auch als Fachleistungen bezeichnet.

218 **(3)** Die im Zusammenhang mit dem Begriff des Wohnens stehenden und von diesem Ver-
219 trag erfassten Leistungen sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen
220 gleichberechtigt mit anderen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo
221 und mit wem sie leben. Sie sollen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen
222 zu leben oder ihre Wohnung mit anderen Leistungsberechtigten zu teilen, damit Leis-
223 tungen mit anderen gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können. Den im
224 Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung normierten Vorrang des Wohnens außerhalb von
225 besonderen Wohnformen wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass für die
226 Beurteilung der Angemessenheit der benötigten Fachleistungen nur jene Kosten be-
227 trachtet werden, die in der gewünschten Wohnform anfallen. Es findet keine Ver-
228 gleichsbetrachtung mit besonderen Wohnformen statt.

229 Bei den besonderen Wohnformen handelt es sich im Sinne von Art. 19 der UN-BRK
230 um sämtliche Arten an Wohnangeboten, die - unabhängig von der konkreten Baulich-
231 keit und ihrer ordnungsrechtlichen Einstufung - speziell für Menschen mit Behinderun-
232 gen vorgehalten werden und die ihnen nicht die volle Entscheidungsfreiheit lassen, wo
233 und mit wem sie wohnen, oder die auf anderem Wege ihre Möglichkeit zur unabhängigen
234 Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinde einschränken.

235 Soweit in diesem Vertrag der Begriff der besonderen Wohnform verwendet wird, hat er
236 eine eingeschränkte Bedeutung:

237 a) im Rahmen der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen von den existenz-
238 sichernden Leistungen fallen unter diesen Begriff zum einen die gemeinschaftli-
239 chen Wohnformen² und zum anderen Wohnungen, die vor dem 01.01.2020 ord-
240 nungsrechtlich als Teil einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 WTPG be-
241 handelt wurden.

242 b) im Rahmen der Regelungen zu den Nahtstellen zwischen Fach- und Pflegeleis-
243 tungen knüpft der Begriff an das Wohnformverständnis des § 71 Abs. 4 S. 1 Nr. 1
244 und 3 SGB XI an.

245 **(4)** Ein Leistungsangebot ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch struk-
246 turierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel durch einen Leistungser-
247 bringer

248 – mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Eingliederungshilfe zur

² Vgl. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII.

249 Abdeckung von Teilhabebedarfen für einen wechselnden Kreis von Leistungsbe-
250 rechtigten zu erbringen,

251 – unabhängig davon, ob die Leistungen über Tag und/oder Nacht oder nur zeitweise
252 erbracht werden.

253 **(5)** Bestandsangebote im Sinne dieses Vertrags stellen solche Leistungsangebote dar, für
254 die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LRV eine Leistungsvereinbarung nach
255 der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-
256 Württemberg vom 18.04.2019 vorlag.

257 **(6)** Zentrale Begrifflichkeiten, mit denen im Rahmenvertragstext einzelne Inhalte benannt
258 werden, finden in der Anlage [Begriffsglossar] eine nähere Erläuterung.

259 **§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages**

260 **(1)** Die Zielgruppe dieses Rahmenvertrags für Baden-Württemberg sind leistungsberech-
261 tigte Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX.

262 **(2)** Von diesem Vertrag in gleicher Form erfasst sind auch minderjährige Menschen mit
263 Behinderungen sowie weitere Personengruppen nach § 134 SGB IX, soweit keine Son-
264 derregelungen getroffen sind.

265 **(3)** Der LRV regelt die Rahmenbedingungen und Verfahren für die abzuschließenden
266 schriftlichen Vereinbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) nach § 125
267 SGB IX.

268 **(4)** Der LRV stellt sicher, dass sich die in Bezug auf die Leistungen abzuschließenden
269 Vereinbarungen am Auftrag, den Zielen und den weiteren Grundsätzen der Einglieder-
270 ungshilfe ausrichten. Mit diesen Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass:

- 271 - Personenzentrierung in den Angeboten erfolgt,
- 272 - ausschließlich Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert wer-
273 den, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
- 274 - die Selbstständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten
275 Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
- 276 - die unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der Eingliederungshilfe und der
277 Pflege berücksichtigt werden.

278 **(5)** Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung³ zwischen dem jeweili-

³ Vgl. § 125 Abs. 1 SGB IX.

279 gen Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zu-
280 ständigen Träger der Eingliederungshilfe⁴ abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer
281 Leistungsangebote eines Leistungserbringers ist möglich. Die Vereinbarung bindet alle
282 übrigen Leistungsträger⁵.

283 § 5 **Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag**

284 **(1)** Ungeachtet ihrer Bindung an diesen Rahmenvertrag haben die Leistungsträger und
285 Leistungserbringer die Möglichkeit, unter Beteiligung der entsprechenden Interessen-
286 vertretungen der Menschen mit Behinderungen Zielvereinbarungen abzuschließen⁶

287 a) zur Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, insbesondere zum
288 Abbau segregierender Strukturen.

289 b) zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

290 **(2)** Die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten, die Personenzentrierung und
291 die in der Präambel ausgeführten Grundsätze dieses LRV bleiben von diesen Zielver-
292 einbarungen unberührt.

293 II. **Leistungsvereinbarungen**

294 § 6 **Leistungsgrundsätze**

295 **(1)** Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzep-
296 tion nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtig-
297 ten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu unterstützen.
298 Dies gilt analog insbesondere für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Ein-
299 zelfall.

300 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungen müssen den festgestellten Bedarf des vom jeweili-
301 gen Leistungsangebot erfassten Personenkreises personenzentriert decken können.

302 a) Bedarfsdeckend sind Leistungen, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, in-
303 nerhalb des Leistungsangebots die jeweils individuell im Verfahren nach § 118
304 SGB IX festgestellten Teilhabebedarfe des erfassten Personenkreises zu decken.

305 b) Personenzentriert sind zu vereinbarende Leistungen, die sich - unabhängig von
306 Art und Ort der Leistungserbringung bzw. einer bestimmten Wohnform – am indi-
307 viduellen Teilhabebedarf orientieren.

⁴ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

⁵ Vgl. § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX.

⁶ Vgl. § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX.

308 **(3)** Die bedarfsdeckenden, personenzentrierten Leistungen innerhalb des jeweiligen Leis-
309 tungsangebots müssen nach Art, Inhalt und Umfang notwendig, zweckmäßig und wirt-
310 schaftlich sein.

311 a) Notwendig sind zu vereinbarende Leistungen, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ
312 oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen
313 im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

314 b) Zweckmäßig sind die zu vereinbarenden Leistungen, wenn sie geeignet sind, be-
315 züglich des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises die für die Leistun-
316 gen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu er-
317 füllen.

318 c) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie im vereinbarten Umfang und in der
319 vereinbarten Qualität mit der dazu vereinbarten Vergütung erbracht werden können
320 und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden. Die weitergehen-
321 den Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit sind
322 in Teil A Abschnitt V geregelt.

323 **(4)** Unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 SGB IX können Leistungen zur gemein-
324 samen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden. Die gemeinsame Inan-
325 spruchnahme zeichnet sich durch die gleichzeitige Erbringung von gleichen Leistungen
326 an mehrere Leistungsberechtigte mit gleichem konkretem Teilhabeziel aus. Auszuge-
327 hen ist dabei vom jeweiligen Teilhabebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderun-
328 gen, der durch eine Leistungsanspruchnahme mit anderen Leistungsberechtigten zu-
329 sammen gedeckt werden kann.

330 Mithin muss sich die gemeinsame Inanspruchnahme aus der Gemeinsamkeit der je-
331 weiligen individuellen (sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen) Bedarfs-
332 lagen und der Möglichkeit deren gemeinsamer Deckung ergeben; auch ist hierbei die
333 gemeinsame Inanspruchnahme immer im Hinblick auf die konkrete Leistung zu be-
334 trachten.

335 Unter Erbringung von Leistungen zum gleichen Zeitpunkt ist die Erbringung gleicher
336 Leistungen in einem gemeinsamen personellen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen
337 Kontext zu verstehen. Innerhalb dieses Kontextes können Leistungen, die bestimmte
338 Bedarfe decken sollen, bzw. die Bedarfe selbst, nicht weiter in ihre sachlichen, zeitli-
339 chen, örtlichen und/oder personellen Einzelteile zerlegt werden.

340 Weicht der individuelle Bedarf von diesem Kontext ab, kommt eine gemeinsame Inan-

341 spruchnahme nicht in Betracht. Besteht dieser Kontext aber, so wird die Frage der ge-
342 meinsamen Inanspruchnahme durch die Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX im Einzelfall
343 begrenzt.

344 Bezüglich der Vereinbarung von Leistungen wird zum Verständnis des Inhaltes von
345 Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme auf die Anlage [Gemeinsames Ver-
346 ständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] verwiesen.

347 **(5)** Die jeweils im Einzelfall zu erbringende Leistung bestimmt sich nach den individuellen
348 Teilhabebedarfen in den jeweiligen Leistungsgruppen und dem darauf aufbauend fest-
349 gestellten Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten.

350 **(6)** Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebo-
351 tes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter
352 Beachtung der Inhalte des Gesamtplans⁷ zu erbringen. Das gilt nicht für andere Leis-
353 tungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.

354 Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung wird dem Leistungserbringer der auf Grund-
355 lage des Gesamtplanes zu erstellende Verwaltungsakt über die in Bezug auf das An-
356 gebot bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kennt-
357 nis gegeben.

358 Die Aufnahmepflicht besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und
359 nur, soweit der Leistungsträger die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Über
360 die Erteilung der vorläufigen Leistungsbewilligung verständigen sich Leistungserbrin-
361 ger und Leistungsträger.

362 § 7 **Inhalt der Leistungsvereinbarung**

363 **(1)** Jede Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem
364 Leistungserbringer⁸ beinhaltet insbesondere:

365 a) die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises, auf den sich das Leis-
366 tungsangebot bezieht und dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen
367 voraussichtlich erreicht werden sollen, einschließlich etwaiger erforderlicher Ab-
368 grenzungen,

369 b) die Bezeichnung und die Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundelie-
370 genden Leistungen (Fachleistungen und etwaige Pflegeleistungen) nach Art, In-

⁷ Vgl. § 121 SGB IX.

⁸ Vgl. § 125 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IX.

- 371 halt, Umfang, Ziel und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und etwaiger erfor-
372 derlicher Abgrenzungen,
- 373 c) eine Beschreibung der erforderlichen personellen Ausstattung und die Qualifika-
374 tion des Personals (ggfls. einschließlich Fachkraftquote)⁹,
- 375 d) eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der hierzu erforderlichen räumli-
376 chen und sächlichen Ausstattung¹⁰ einschließlich der betriebsnotwendigen Anla-
377 gen.
- 378 **(2)** Die Leistungen müssen hinreichend bestimmt beschrieben und möglichst den neun
379 Lebensbereichen der ICF nach § 118 Absatz 1 SGB IX zugeordnet sein, so dass dar-
380 aus hervorgeht, wie und in welcher Form welcher Bedarf gedeckt werden soll. Die Be-
381 schreibung hat sich an den in den Anlagen im Teil B enthaltenen Leistungsbeschrei-
382 bungen und den dort jeweils aufgeführten Begrifflichkeiten zu orientieren, wobei die
383 jeweiligen Leistungskataloge und dort verwendeten Begrifflichkeiten nicht abschlie-
384 ßend sind. Soweit Leistungsbeschreibungen im Teil B unmittelbar mit einer dort fest-
385 gelegten Personalausstattung verbunden sind, sind die inhaltlichen Beschreibungen
386 verbindlich zu übernehmen
- 387 **(3)** In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, welche Leistungen persönlich nur
388 einem Leistungsberechtigten und/oder zur gemeinsamen Inanspruchnahme durch
389 mehrere Leistungsberechtigte angeboten werden¹¹. Soweit die Erbringung von Leis-
390 tungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die
391 Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.
- 392 **(4)** Im Falle einer Vereinbarung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte, die aus-
393 schließlich für Gruppen erbracht werden, kann festgelegt werden, dass die Inanspruch-
394 nahme dieser Gruppenleistungen die Inanspruchnahme weiterer Leistungen untrenn-
395 bar zur Folge hat. Ausgenommen davon sind höchstpersönliche Leistungen, wie die
396 Bereiche der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung.
- 397 **(5)** Stellt der Leistungserbringer fest, dass
- 398 a) der mit dem Teilhabe- und Gesamtplan festgestellte Bedarf bzw. die enthaltenen
399 Teilhabeziele des Leistungsberechtigten mit den bewilligten Leistungen nicht ge-
400 deckt bzw. nicht erreicht werden können oder

⁹ Vgl. § 10 LRV.

¹⁰ Vgl. § 11 LRV.

¹¹ Vgl. § 116 Abs. 2 SGB IX.

- 401 b) sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Bedarf verändert hat (beispiels-
402 weise bei eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten),
403 teilt er dies dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe unter
404 Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes mit. Zudem nimmt der Leistungserbringer
405 mit dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um die Situation zu erörtern.
406 Spätestens drei Wochen nach erfolgter Mitteilung schließen die Parteien übergangs-
407 weise eine Einzelvereinbarung, die bis zur abschließenden Klärung der künftigen Be-
408 darfsdeckung gilt. Leistungserbringer und Leistungsträger stellen die Beteiligung des
409 Leistungsberechtigten bei allen Schritten in diesem Verfahren sicher.
- 410 **(6)** Im Übrigen sind den Leistungsvereinbarungen die Muster-Leistungsvereinbarung in
411 Anlage [Muster-LV] zugrunde zu legen.

412 § 8 **Leistungssystematik**

- 413 **(1)** Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der
414 Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI-BW – beschreiben¹²:
- 415 - die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am
416 Wochenende, tagsüber oder nachts –,
 - 417 - die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
 - 418 - die benötigte Dauer der Unterstützung und
 - 419 - die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.
- 420 **(2)** Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistun-
421 gen, die
- 422 a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
 - 423 b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch
424 genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
 - 425 c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit ver-
426 gleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen wer-
427 den (Modulleistung).
 - 428 d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Beson-
429 deren Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.
- 430 Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart
431 werden.

¹² Vgl. Zielsetzung bei Nr. 2.2. D-Ergebnisbogen des Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX – Bundesteilhabegesetz –.

432 **(3)** Bei der Vereinbarung von Modulen nach Abs. 2 c) gelten die Regelungen der Anlage
433 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und –
434 vergütung].

435 **(4)** Abweichend von Abs. 2 gilt:

436 a) für Minderjährige und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX die in § 12 LRV,

437 b) für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die in § 66 LRV

438 jeweils beschriebene Leistungssystematik.

439 § 9 **Leistungsinhalte**

440 **(1)** Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entspre-
441 chend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und
442 die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu
443 fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst
444 selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können¹³. Dies beinhaltet,
445 eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu
446 erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensfüh-
447 rung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei
448 zu unterstützen¹⁴.

449 **(2)** Jede Leistungsvereinbarung enthält ein spezifisches Angebot aus mindestens einer
450 der aufgeführten Leistungsgruppen¹⁵. Diese umfassen:

451 a) Leistungen der medizinischen Rehabilitation,

452 b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

453 c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und

454 d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe

455 zuzüglich etwaiger vereinbarter Pflegeleistungen, soweit sie von der Eingliederungs-
456 hilfe mit umfasst sind.

457 Die in der Leistungsvereinbarung jeweils zu berücksichtigenden Spezifika einer Leis-
458 tungsgruppe sind in Teil B geregelt.

459 **(3)** Die je nach Leistungsgruppe zu erbringende Leistung umfasst in der Regel:

¹³ Vgl. § 90 SGB IX.

¹⁴ Vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX.

¹⁵ Vgl. § 5 Nr. 1, 2, 4 oder 5 SGB IX i.V.m. § 102 SGB IX.

- 460 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
461 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-
462 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereit-
463 schaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nicht-Fachkraft).
- 464 b) Personenbezogene indirekte Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesen-
465 heit der Leistungsberechtigten, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines
466 Case-Managements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbe-
467 sprechung, sowie An- und Abfahrten. Dazu können auch Koordinationsleistungen
468 zählen, wenn z.B. ein Leistungsberechtigter Leistungen bei mehreren Leistungs-
469 erbringern bzw. weiteren Beteiligten (z.B. Vereine) in Anspruch nimmt.
- 470 c) Fachspezifische (nicht personenbezogene) indirekte Leistungen, worunter insbe-
471 sondere Zeiten der Supervision und Fortbildung von Mitarbeitern, der Kooperation
472 und Netzwerkarbeit (z.B. gemeindepsychiatrischer Verbund, Arbeitgebervereini-
473 gungen), Sozialraumarbeit fallen¹⁶.
- 474 d) die Vorhaltung der Leistung bei Abwesenheit von Leistungsberechtigten bzw. bei
475 fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten, sowie
- 476 e) die weitere Regieleistungen¹⁷,
- 477 f) die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Strukturen und Vorhalte-
478 leistungen,
- 479 g) die Leistungen zur Umsetzung gesetzlicher, insbesondere ordnungsrechtlicher
480 Vorgaben.
- 481 **(4)** Die zu vereinbarende Leistung kann als Bestandteil der Eingliederungshilfe enthalten:
- 482 a) Hauswirtschaftliche, technische, sächliche (über das Maß der Regelbedarfe hin-
483 ausgehende) und personelle Leistungen, soweit diese notwendig sind, weil der
484 Leistungsberechtigte behinderungsbedingt zu einer selbstständigen Lebensfüh-
485 rung nicht im Stande ist,
- 486 b) im Falle von a) auch die hierauf bezogenen Elemente nach Abs. 3 c) bis g).

487 § 10 **Personelle Ausstattung**

- 488 **(1)** Mit der vereinbarten personellen Ausstattung wird die Erbringung der vereinbarten

¹⁶ Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen dazu auch die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO, technische Leitung/Vorrichtungsbau.

¹⁷ Vgl. § 19 LRV.

489 Leistungen für die vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten sicherge-
490 stellt. Der Leistungserbringer hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeig-
491 nete Maßnahmen alles ihm Mögliche zu veranlassen, dass die Erbringung der Leistun-
492 gen nicht beeinträchtigt wird.

493 **(2)** Die Leistungsvereinbarung beschreibt die Anzahl, Funktion und Qualifikation des Per-
494 sonals. Die zu vereinbarende personelle Ausstattung

495 a) ist auf den voraussichtlichen Teilhabebedarf des im Leistungsangebot beschriebe-
496 nen Personenkreises hin auszurichten,

497 b) muss den gesetzlichen Anforderungen an die Geeignetheit¹⁸ entsprechen. Der
498 Leistungserbringer muss zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte
499 Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal einsetzen.

500 Diese Anforderungen gelten sowohl für das eigene, vom Leistungserbringer einge-
501 setzte Personal, als auch für beigezogene Fremdpersonalleistungen.

502 **(3)** Entsprechend des Leistungsangebots sind bei der Vereinbarung angemessen zu be-
503 rücksichtigen:

504 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,

505 - Aufwand für die zur Erbringung von Fachleistungen notwendigen und unmittelbar
506 mit diesen verbundenen Diensten (bspw. psychologische und heilpädagogische
507 Fachdienste),

508 - Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und operative Qualitätssi-
509 cherung (z.B. Teambesprechungen, Supervision, Fortbildung, Qualitäts- und Wirk-
510 samkeitsmanagement) einschließlich für die Aufgaben der Vernetzung im Sozial-
511 raum,

512 - Aufgaben im Bereich der körperbezogenen Pflege, der einfachsten Maßnahmen
513 der Behandlungspflege und der begleitenden Dienste¹⁹, soweit diese zur Einglie-
514 derungshilfe zählen und für die Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich
515 sind.

516 - Aufwendungen zur Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat
517 und den sonstigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in
518 der jeweiligen Angebotsstruktur.

¹⁸ Vgl. § 124 Abs. 2 SGB IX.

¹⁹ Vgl. § 10 WVO.

519 (4) Das gleiche gilt entsprechend für die personelle Ausstattung, die zur hauswirtschaftli-
520 chen und technischen Versorgung im Rahmen von Leistungsangeboten erforderlich
521 ist.

522 (5) Zentrale oder auch dezentral zu erbringende Leitungs- und Regieaufgaben sind bei der
523 personellen Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

524 (6) Der LRV geht von einer Regel-Nettojahresarbeitszeit von 1.582 Stunden pro Vollzeit-
525 kraft aus, deren Zusammensetzung sich aus der Anlage [Berechnungen der Nettojah-
526 resarbeitszeit] ergibt. Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen, kirchli-
527 chem Arbeitsrecht oder anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerken
528 sind bei der Berechnung einer davon abweichenden Nettojahresarbeitszeit bis zu 1.545
529 Stunden pro Vollzeitkraft auf Nachweis zu berücksichtigen.

530 Ausgehend von den in der Anlage [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit] darge-
531 stellten Berechnungen gelten bei Bindung an die nachfolgend genannten Tarifvertrags-
532 bestimmungen bzw. an kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien folgende abweichende Net-
533 tojahresarbeitszeiten ohne weitere Nachweise:

534 - 1.578 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD ohne die Regelun-
535 gen zum SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)

536 - 1.562 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD mit den Regelungen
537 zum SuE

538 - 1.558 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TV-L für Baden-Württem-
539 berg

540 - 1.560 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der Diakonie Deutschland (AVR DD)

541 - 1.570 Stunden pro Vollzeitkraft Bei Geltung der AVR für Mitarbeiterinnen und Mit-
542 arbeiter der Diakonie Baden (AR-M)

543 - 1.554 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der AVR Caritas bzw. AVR der Diako-
544 nie Württemberg (AVR-Wü) jeweils mit Regelungen zum SuE

545 § 11 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

546 (1) In die Leistungsvereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung sind ge-
547 mäß den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der angebotenen
548 Leistungen insbesondere aufzunehmen:

549 a) die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Ge-
550 bäude, Außenanlagen und Grundstücke, welche Fachleistungsflächen beinhalten,

- 551 b) Sonderinfrastrukturen, die zur Angebotskonzeption gehören,
552 c) Technische Anlagen,
553 d) Fuhrpark,
554 e) Betriebs- und Geschäftsausstattung,
555 f) die im Hinblick auf den besonderen Zweck der zu erbringenden Leistungen speziell
556 vorgehaltenen Ausstattungsgegenstände.

557 Dabei sind die jeweiligen ordnungsrechtlichen Erfordernisse insbesondere des Arbeits-
558 und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit zu beachten.

559 **(2)** Fachleistungsflächen sind solche betriebsnotwendigen Gebäude, Anlagen, Räumlich-
560 keiten und Grundstücke, die weder persönlicher noch gemeinschaftlicher Wohnraum
561 sind. Dies sind Flächen, die außerhalb vom Wohnraum für die Erbringung der unter-
562 verschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind.

563 **(3)** Bei der Vereinbarung ist zu berücksichtigen, ob die räumliche und sächliche Ausstat-
564 tung nach Abs.1 ganz oder nur anteilig der Erbringung der Fachleistung dient.

565 **(4)** Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung innerhalb eines Leis-
566 tungsangebots nach § 113 Abs. 4 SGB IX werden die dazu erforderliche sächliche
567 Ausstattung sowie die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen vereinbart.

568 § 12 **Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen**

569 **(1)** In die Leistungsvereinbarung, die sich bezieht auf:

- 570 - minderjährige Leistungsberechtigte sowie
571 - erwachsene Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag
572 und Nacht (insb. in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit
573 Wohnangebot) Leistungen zur Schulbildung sowie Leistungen zur schulischen
574 Ausbildung für einen Beruf erhalten,
575 - erwachsene Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX

576 sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen²⁰:

- 577 a) die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
578 b) der zu betreuende Personenkreis,
579 c) Art, Ziel und Qualität der Leistung,
580 d) die Festlegung der personellen Ausstattung,

²⁰ Vgl. § 134 Abs. 2 SGB IX.

- 581 e) die Qualifikation des Personals sowie
582 f) die erforderliche sächliche Ausstattung.
- 583 **(2)** Die Muster-Leistungsvereinbarung²¹ findet keine Anwendung.
- 584 **(3)** Die in Betracht kommenden Ausbildungsstätten über Tag und Nacht bestimmen sich
585 nach den gesetzlichen Vorgaben zur schulischen und beruflichen Bildung in Baden-
586 Württemberg.
- 587 **(4)** Die Leistungssystematik im Sinne der Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfah-
588 ren zur Leistungserbringung wird von der Vertragskommission auf Vorschlag der ihr
589 zugeordneten „AG Minderjährige“ konform zu den gesetzlichen Anforderungen festge-
590 legt. Prinzipiell sind alle Leistungen zur sozialen Teilhabe personenzentriert und nach
591 den Maßgaben des Bundes zu gestalten.
- 592 **(5)** Als Inhalte der Leistungen können die bisherigen Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5 und
593 I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB
594 XII in der Fassung vom 06.11.2018 übergangsweise und längstens bis zum 31.12.2023
595 vereinbart werden. Schulpraktika sind fester Bestandteil dieser Leistungen²². Im Falle
596 eines schulfernen Praktikumsplatzes, der von der Schule befürwortet wird, sollte eine
597 bedarfsorientierte, individuelle Unterstützung und Begleitung, die über die reguläre
598 Leistung für Schulpraktika hinausgeht, ergänzend abgedeckt werden²³.
- 599 **(6)** Die Leistungsinhalte der besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und
600 I.1.2 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der
601 Fassung vom 06.11.2018) sind bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.
- 602 **(7)** Für noch nicht geregelte Leistungsangebote ist ein verbindlicher Zeitplan bis längstens
603 31.10.2020 zu definieren.

604 **III. Vergütungsvereinbarungen**

605 § 13 **Vergütungsgrundsätze**

- 606 **(1)** Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der in den Leistungs-
607 beschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungspauschalen
608 festgelegt. Die Vereinbarung der Vergütungen pro Leistungsangebot kann wegen un-

²¹ Vgl. § 7 Abs. 6 LRV.

²² Vgl. 3.3.2. der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (VwVBO).

²³ Vgl. 3.2.2 VwVBO.

609 terschiedlichen Laufzeiten oder unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Vergü-
610 tungsentwicklung in mehreren Vergütungsvereinbarungen erfolgen.

611 **(2)** Die vom Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu bean-
612 spruchenden Vergütungen²⁴ müssen leistungsgerecht sein und es dem jeweiligen Leis-
613 tungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen²⁵,

614 a) die im Gesamt- und Teilhabepflanverfahren bedarfsgerecht festgestellten Leistun-
615 gen zu erbringen,

616 b) seinen Auftrag eigenständig zu erfüllen,

617 c) die Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

618 Sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer konkrete Maßnahmen für eine
619 innovative Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen im Sinne des BTHG vereinbart,
620 sind diese auch bei der leistungsgerechten Vergütung zu berücksichtigen. Dabei ist die
621 Interessenvertretung vor Ort zu beteiligen.

622 **(3)** Die nach Art und Höhe zu vereinbarenden Leistungspauschalen

623 a) müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen,

624 b) sind auf Basis einheitlicher Parameter zu kalkulieren,

625 c) müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähig-
626 keit des Leistungsangebots entsprechen²⁶, und dürfen das Maß des Notwendigen
627 nicht überschreiten,

628 d) dürfen keine existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel
629 SGB XII bzw. dem Dritten Kapitel SGB II beinhalten.

630 § 14 **Vergütungssystematik**

631 **(1)** Die Vergütungen können, soweit in Teil B keine Abweichungen vorgesehen sind, als
632 Leistungspauschalen vereinbart werden in Form von

633 a) Fachleistungsstundensätzen,

634 b) Pauschalsätzen.

635 **(2)** Die Leistungspauschalen sind sowohl für die Individualleistung als auch für die ge-
636 poolte Leistung im Sinne von § 116 SGB IX zu berechnen, zu vereinbaren und jeweils

²⁴ 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

²⁵ § 123 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 SGB IX und § 124 Abs. 1 Abs. SGB IX.

²⁶ Vgl. § 6 LRV.

637 gesondert auszuweisen.

638 **(3)** Für die Leistungen nach § 8 Abs. 2 LRV können eine oder mehrere der in Abs. 1 ge-
639 nannten Vergütungsvarianten kombiniert vereinbart werden. Für die Leistungen nach
640 § 8 Abs. 2 a und b) sollen Fachleistungsstundensätze vereinbart werden²⁷.

641 **(4)** Für die Kalkulation der Fachleistungsstundensätze gelten die Regelungen des § 23
642 LRV, für die Kalkulation von Leistungsmodulen (Pauschalsätze) wird eine gesonderte
643 Anlage durch die Vertragskommission erstellt.

644 **(5)** Fachleistungsstundensätze nach Abs. 1 a) werden einschließlich des Investitionsan-
645 teils vereinbart.

646 **(6)** Im Falle von Pauschalsätzen nach Abs. 1 b) ist ein Investitionsbetrag gesondert zu
647 vereinbaren. Unabhängig von der Anzahl der Leistungspauschalen pro Leistungsan-
648 gebot, wird ein einheitlicher Investitionsbetrag vereinbart und ausgewiesen.

649 **(7)** Für minderjährige Leistungsberechtigte und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX gilt die
650 in § 24 LRV gesondert geregelte Vergütungssystematik.

651 § 15 **Berechnung der Leistungspauschale**

652 **(1)** Die Leistungspauschale setzt sich insbesondere zusammen aus:

653 a) Personalaufwendungen und Personalnebenkosten,

654 b) Sachaufwendungen,

655 c) Investitionsaufwendungen²⁸,

656 d) Regieaufwendungen,

657 e) andere Aufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen,

658 f) angebotsspezifischer Wagnis- und Risikozuschlag, der bis zu 1,5 % betragen kann.
659 (vgl. Abweichungen für die Fachleistungsstunde in § 23 Abs. 4 LRV)

660 **(2)** Die vereinbarte Kapazität und Auslastung ist

661 - bei der Berechnung zu berücksichtigen.

662 - in der Vereinbarung gesondert auszuweisen.

663 Die vereinbarte Kapazität bestimmt sich in der Regel nach der Platzzahl.

664 **(3)** Angebots- und personenkreisspezifisch sind in der Vereinbarung Leistungspauschalen

²⁷ Die Soll-Regelung ist als deutliche Empfehlung zu verstehen. Für die Wahl der Pauschalsatzvergütung bietet der LRV gerade auch die Modulvariante an.

²⁸ Vgl. § 14 Abs. 5 und 6 LRV.

- 665 für
- 666 - die Aufwendungen für Pflege²⁹, soweit diese von der Eingliederungshilfe und nicht
- 667 durch andere Leistungsträger zu finanzieren sind,
- 668 - Aufwendungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen³⁰
- 669 gesondert auszuweisen.
- 670 **(4)** Im Übrigen
- 671 - gelten die weiteren leistungsgruppenabhängigen Bestimmungen zu den zu berück-
- 672 sichtigten Aufwendungen und Berechnungsweisen in Teil B,
- 673 - ist die Muster-Vergütungsvereinbarung in Anlage [Muster-VV] zugrunde zu legen.
- 674 § 16 **Personalaufwendungen und Personalnebenkosten**
- 675 **(1)** Die Leistungspauschale berücksichtigt die gesamten zur Erbringung der vereinbarten
- 676 Leistung notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten, die dem
- 677 Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzu-
- 678 setzenden Personals entstehen.
- 679 **(2)** Der Personalaufwand umfasst die Arbeitgeberbruttolöhne und -gehälter nebst Sonder-
- 680 zahlungen (inkl. der Verpflichtungen zur betrieblichen Alters- und Zusatzversorgung)
- 681 und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den jeweils
- 682 geltenden Tarifverträgen, kirchenarbeitsrechtlichen Arbeitsvertragsrichtlinien oder ver-
- 683 gleichbaren Regelungen bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Im Einver-
- 684 nehmen mit dem Leistungsträger ist auch eine übertarifliche Vergütung umfasst, wenn
- 685 der Leistungserbringer nachweisen kann, dass die übertarifliche Vergütung notwendig
- 686 und angemessen ist, wenn ansonsten das erforderliche Personal nicht gewonnen wer-
- 687 den kann.
- 688 **(3)** Zu den Personalnebenkosten für die beschäftigten Mitarbeitenden gehören insbeson-
- 689 dere:
- 690 a) Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildungen,
- 691 b) Aufwand für Berufsgenossenschaft,
- 692 c) Aufwendungen zur Arbeitssicherheit, (insbesondere Arbeitsschutz, Gesundheits-
- 693 schutz),
- 694 d) weitere Aufwendungen für betriebliches Eingliederungsmanagement, den Be-
- 695 tribsarzt,

²⁹ Vgl. § 82 LRV.

³⁰ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 42a Abs. 6 SGB XII.

696 e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte zur Wahrnehmung der
697 Rechte der Mitarbeitenden einschließlich der Kosten für deren Freistellung (wie
698 z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstel-
699 lungsbefragte),

700 f) Aufwendungen für Personalgewinnung und –bindung.

701 **(4)** Bei fremdvergebenen Leistungen an Dritte oder der Leistungserbringung durch zent-
702 rale Dienste der mit dem Leistungserbringer verbundenen Unternehmen sind für die
703 anzurechnenden Personalmengenanteile die vertragsgemäßen tatsächlichen Aufwen-
704 dungen für die bezogenen Fremdleistungen zu berücksichtigen, soweit diese einer wirt-
705 schaftlichen Betriebsführung entsprechen.

706 § 17 **Sachaufwendungen**

707 Sachaufwand ist der gesamte, zur Erbringung der Leistungen und zur Erfüllung der
708 gesetzlichen Verpflichtungen (bspw. Hygienebestimmungen, Vorgaben der Berufsges-
709 nossenschaften u.a. zur Berufs- und Dienstkleidung) in einem Leistungsangebot not-
710 wendige sächliche Aufwand einschließlich bezogener Fremdsachleistungen.

711 § 18 **Investitionsaufwendungen**

712 **(1)** Bei der Kalkulation der Investitionsbeträge werden Aufwendungen für die Herstellung
713 der zum Betrieb der Leistungsangebote betriebsnotwendigen Gebäude und sonstigen
714 abschreibungsfähigen Anlagegüter, sowie jene zu deren Anschaffung, Wiederbeschaf-
715 fung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung berücksichtigt. Dazu gehören
716 insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen:

717 - Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanla-
718 gen, haustechnischen Anlagen, Maschinen und sonstigen Anlagegütern,

719 - Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige
720 Anlagegüter,

721 - Zinsen für Fremdkapital und öffentliche Darlehen,

722 - Eigenkapitalverzinsung,

723 - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung.

724 **(2)** Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhand-
725 lungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht oder Brand-
726 schutzbehörde) verändert, erfolgt eine angemessene Anpassung des Investitionsbe-
727 trages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.

728 **(3)** Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind Förderungen aus öffentlichen
729 Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der
730 Investitionsaufwendungen anzuzeigen.

731 § 19 **Aufwendungen für Regieleistungen**

732 Der Aufwand für die Regieleistungen umfasst den Personal- und Sachaufwand sowie
733 den Investitionsaufwand insbesondere für die folgenden Bereiche:

734 a) Leistungen der Leitungsfunktionen:

735 Wahrnehmung der Leitungsfunktionen (Vorstand, Geschäftsführung, weitere Lei-
736 tungsebenen), Personalmanagement, Organisation und Management der Leis-
737 tungsangebote, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung,
738 Mitwirkung bei der Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, (Weiter-) Entwicklung von
739 Angeboten

740 b) Leistungen der Verwaltung:

741 Allgemeine Verwaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Personal- und
742 Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, Controlling, EDV-
743 Administration

744 c) Leistungen der Hauswirtschaft und Haustechnik:

745 Bewirtschaftung der Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Hausreinigung,
746 Haustechnische Leistungen/ Facility-Management (soweit der Aufwand nicht be-
747 reits im KdU-Tool³¹ erfasst ist)

748 d) Leistungen sonstiger Dienste:

749 Qualitätsmanagement, IT und Digitalisierung, Umsetzung der europäischen Daten-
750 schutzgrundverordnung (Datenschutzbeauftragter), Medizinproduktebeauftragter,
751 Hygienebeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz,
752 begleitende Dienste

753 e) Leistungen der Fachdienste:

754 Koordination der konkreten Leistungserbringung, Planung, Organisation und Be-
755 gleitung des Prozesses, Kontrolle und Dokumentation der Hilfen, Aufbau, Umset-
756 zung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und
757 Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision,
758 Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und

³¹ Vgl. § 56 Abs. 2 LRV.

759 intern), Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Arbeitskreisen,
760 Leistungen im Rahmen einer Beteiligung am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren,
761 Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat, Beschwerdemanage-
762 ment, Leistungen zur Sicherung der Rechte, Partizipation und Mitbestimmung der
763 Leistungsberechtigten

764 § 20 **Aufwendungen für Pflege**

765 (1) Soweit die vereinbarten Leistungen in Leistungsangeboten³² auch Pflegeleistungen
766 umfassen, sind bei der Ermittlung der Leistungspauschale auch die dafür zuordenba-
767 ren personellen, sächlichen und investiven Aufwendungen zu berücksichtigen.

768 (2) Wenn Pflegeleistungen durch einen anderen Leistungsträger als den Träger der Ein-
769 gliederungshilfe oder den Träger der Hilfe zur Pflege gegenüber dem Leistungserbrin-
770 ger bzw. dem Leistungsberechtigten finanziert werden, sind die Aufwendungen im
771 Sinne des Abs. 1 nicht Teil der Leistungspauschale.

772 § 21 **Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen**

773 Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTPG, die WVO oder
774 andere öffentlich-rechtliche und vom Leistungserbringer zu beachtende Vorschriften
775 fällt, die bestimmte räumliche Vorgaben (bspw. heimbarechtlicher Art) machen, säch-
776 liche Ausstattungen (bspw. im Bereich Hygiene) oder bestimmte personelle Settings,
777 externe Dienstleistungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind deren Kos-
778 ten und Aufwendungen bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zwingend mit ein-
779 zubeziehen.

780 § 22 **Kapazitäten und Auslastung**

781 Der Berechnung der Leistungspauschale wird im Regelfall eine Auslastung von 99 %
782 zugrunde gelegt, welche sich auf die vereinbarte Kapazität bezieht. Weist der Leis-
783 tungserbringer eine geringere Auslastung nach, gilt eine Untergrenze von 97,5 %. Im
784 Übrigen sind die Sonderregelungen zur Auslastung in den Kalkulationsmustern zu be-
785 achten³³.

786 § 23 **Grundsätze der Fachleistungsstunde**

787 (1) Die Fachleistungsstunde umfasst eine Zeitstunde direkter Leistungserbringung im
788 Sinne von § 9 Abs. 3a) LRV.

³² Vgl. § 82 Abs. 1 und 3 LRV.

³³ Vgl. § 23 Abs. 3 LRV.

- 789 **(2)** Für Individuelleistungen, die in Form von Fachleistungsstunden über einen bestimmten
790 Zeitraum hinweg bereitgestellt und abgerufen werden sollen, kann auch eine Kontin-
791 gentpauschale („Prepaid“) vereinbart werden.
- 792 **(3)** Zur Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale für die Fachleistungs-
793 stunde ist das Berechnungsmodell in Anlage [Kalkulation der leistungserbringer-indivi-
794 duellen Pauschale für die Fachleistungsstunde] anzuwenden.
- 795 **(4)** Bei der Ermittlung der Fachleistungsstundensätze sind für die folgenden Parameter die
796 in der Anlage [Bandbreiten für Fachleistungsstunden] bestimmten Bandbreiten maß-
797 geblich:
- 798 - Indirekte Leistungen inkl. Wegezeiten
 - 799 - Regieleistung
 - 800 - Personalnebenkosten
 - 801 - Unternehmerrisiko/-wagnis (abweichend zu § 15 Abs. 1 f) LRV gilt die Anlage
802 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden])
 - 803 - Sachkosten und Investitionskosten
 - 804 - Auslastung
- 805 Die konkrete Bestimmung der Werte innerhalb der Bandbreiten
- 806 - folgt danach, ob die in besonderen Wohnformen zu erbringenden Fachleistungs-
807 stunden in unmittelbarer Verbindung (zeitlich-räumlicher Zusammenhang) mit den
808 Leistungen nach dem Basismodul stehen und
 - 809 - hat sich insbesondere an dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Per-
810 sonaleinsatz und den dort genannten Leistungsinhalten zu orientieren.
- 811 **(5)** Soweit bei einem ehemals als ambulant definierten Leistungsangebot die Anwendung
812 des untersten oder obersten Wertes einer in der Anlage zu § 23 Abs. 4 niedergelegten
813 Bandbreite nicht dem tatsächlichen Aufwand des Leistungserbringers entspricht und
814 damit zu einem wirtschaftlich unangemessenen Ergebnis führt, kann im Rahmen der
815 Wertebestimmung die betroffene Bandbreite angemessen über- oder unterschritten
816 werden. Dies gilt insbesondere bei Leistungsangeboten, bei denen aufgrund der Natur
817 des Angebots nur unter dem Mindestwert oder nur über dem Maximalwert liegende
818 Kosten anfallen können (bspw. geringere Sach- und Investitionskosten bei Leistungs-
819 angeboten zur Schulbegleitung oder höhere Regieaufwendungen bzw. indirekte Zeiten
820 bei Angeboten zur sozialen Teilhabe außerhalb besonderer Wohnform). Im Rahmen
821 der Verhandlungen ist die Forderung nach einer Abweichung von einer einzelnen
822 Bandbreitengrenze der Anlage zu § 23 Abs. 4 von der jeweiligen Seite unter Benen-
823 nung der Gründe darzulegen.

824 § 24 **Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle**

825 (1) Die Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen nach § 134 SGB IX für minder-
826 jährige Leistungsberechtigte und Sonderfälle im Sinne des § 12 LRV dieses Vertrags
827 besteht – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – mindestens aus:

828 a) der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,

829 b) der Maßnahmepauschale sowie

830 c) einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (In-
831 vestitionsbetrag).

832 (2) Die Vergütungssystematik inkl. Investitionsbeträge wird von der Vertragskommission
833 auf Vorschlag der ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ festgelegt. § 14 Abs. 1 bis 4
834 LRV findet keine Anwendung.

835 (3) Die Vergütungsstrukturen, die bis zum 31.12.2019 für die bis dahin geltenden Lei-
836 stungstypen I.3.1 bis I.3.5. sowie I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmen-
837 vertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der letzten Fassung vom 06.11.2018 vereinbart
838 waren, können übergangsweise längstens bis zum 31.12.2023 fortgeführt werden. Die
839 Vereinbarung der konkreten Vergütung bleibt davon unberührt.

840 (4) Die Ermittlung der unter Abs. 1 genannten Bestandteile der Vergütung, insbesondere
841 für die besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und I.1.2 des Baden-
842 Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom
843 06.11.2018), ist bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.

844 (5) Für die noch nicht geregelten Leistungsangebote werden die Vergütungsstrukturen in-
845 nerhalb des nach § 12 Abs. 6 LRV vereinbarten verbindlichen Zeitplans geregelt.

846 § 25 **Grundsätze zur Vergütungsabwicklung**

847 (1) Der Träger der Eingliederungshilfe zahlt die vereinbarte/n Leistungspauschale/n mo-
848 natlich an den Leistungserbringer. Der abzurechnende Betrag bemisst sich:

849 - nach den im jeweiligen Abrechnungsmonat erteilten Leistungsbewilligungen im
850 Einzelfall bzw. nach den voraussichtlich anfallenden Belegungstagen,

851 - nach der Höhe des im Einzelfall abzuziehenden Eigenanteils (Nettoprinzip³⁴).

852 (2) Die Abrechnungsbeträge werden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der §§ 27 ff.
853 LRV gemindert um Überzahlungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen, die

³⁴ Vgl. § 137 Abs. 3 SGB IX

- 854 entstanden sind aufgrund
- 855 - von Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch den Leistungsberechtigten,
- 856
- 857 - sonstiger Änderungen (z.B. der Entgelte, der Unterstützungsbedarfe).
- 858 **(3)** Die Parteien können in der Vergütungsvereinbarung angebotsspezifisch abweichende
- 859 bzw. ergänzende Regelungen von diesen Grundsätzen und den nachfolgenden §§ 27
- 860 ff. LRV treffen. Soweit in diesem Fall Abweichungen von den nachfolgenden Nichtin-
- 861 anspruchnahme-Vorschriften vereinbart werden, ist eine entsprechende Anpassung
- 862 der Auslastungsregelung³⁵ vorzunehmen.
- 863 **§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation**
- 864 **(1)** Die Leistungspauschalen werden vom Leistungserbringer je Leistungsberechtigtem
- 865 und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) monatlich bis
- 866 zum 15. des Folgemonats abgerechnet.
- 867 **(2)** Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage
- 868 bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten, sofern dies für das konkrete Leistungsangebot erforderlich ist. Auf Verlangen des Leistungsträgers sind auch die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.
- 869
- 870
- 871 **(3)** Leistungspauschalen werden drei Wochen nach Rechnungszugang fällig und vom
- 872 Leistungsträger beglichen. Von einem Rechnungszugang ist spätestens drei Tage
- 873 nach Rechnungsdatum auszugehen.
- 874 **(4)** Die Parteien können vereinbaren:
- 875 - Abschlagszahlungen
- 876 - die Zeitpunkte für eine Spitzabrechnung für den etwaigen Ausgleich von Überzahlungen oder Unterdeckungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen
- 877
- 878 **(5)** Sind in einem Angebot Leistungspauschalen nach § 14 Abs. 1 a.) und b.) LRV kombiniert vereinbart, sind bei der monatlichen Rechnungsstellung beide Pauschalen gesondert auszuweisen.
- 879
- 880
- 881 **(6)** Bei in ihrer Höhe nicht abweichenden Leistungspauschalen ist nach erfolgter Rechnungsstellung für den ersten Leistungszeitraum ein Verzicht auf laufende Rechnungsstellungen möglich. In diesem Fall werden die Leistungspauschalen jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- 882
- 883
- 884

³⁵ Vgl. § 22 LRV.

885 (7) Soweit technisch möglich, soll eine Abrechnung über ein elektronisches Rechnungs-
886 stellungsverfahren vereinbart werden. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung in
887 Schrift- oder in Textform (§§ 126, 126b BGB).

888 (8) Bei Zahlungsverzug eines Leistungsträgers gelten die Regelungen des § 61 SGB X
889 i.V.m. §§ 286 Abs. 3, 288 BGB.

890 (9) Grundsätzlich gelten der Tag der Aufnahme und der Tag der Beendigung jeweils als
891 ein voller Abrechnungstag. Bei einem Leistungserbringerwechsel gilt der Tag der Auf-
892 nahme als voller Berechnungstag. Der Beendigungstag kann nicht gesondert berech-
893 net werden.

894 Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats
895 in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind für die anteilige Berechnung
896 anzusetzen:

897 $(\text{Höhe der monatlichen Leistungspauschale} / 30,42) * \text{Tage der tatsächlichen Inan-}$
898 spruchnahme.

899 (10) Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines angebotsspezifischen Doku-
900 mentationssystems die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung
901 hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. Weitere angebotsspezifische
902 Dokumentationspflichten können vor Ort vereinbart werden. Die erforderliche Doku-
903 mentation der erbrachten Leistungen soll einerseits dem Leistungsberechtigten einen
904 Überblick über den erbrachten Leistungsumfang ermöglichen, andererseits mit einem
905 angemessenen Verwaltungsumfang erbringbar und mit dem Leistungsberechtigten
906 kommunizierbar sein.

907 Zur Weiterentwicklung der Leistungstransparenz entwickelt die Vertragskommission
908 Regelungen zur Quittierung von Leistungen durch den Leistungsberechtigten. Dabei
909 sind folgende Ziele zu berücksichtigen: Kontrolle über Art, Inhalt und Umfang und Zeit-
910 punkt der Leistungserbringung durch die Leistungsberechtigten; barrierefreie Möglich-
911 keiten der Quittierung (sowohl sachlich technischer Natur als auch hinsichtlich des Zu-
912 gangs zu Kontrollmöglichkeiten); angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Be-
913 teiligten und Nutzen für den Leistungsberechtigten.

914 § 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen

915 (1) Die Regelungen zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen unterscheiden sich nach
916 unten genannten Angebotsformen. Dabei gelten die Regelungen für die jeweiligen An-
917 gebotsformen unabhängig davon, welche Vergütungssystematik vereinbart wird bzw.
918 nach dem LRV anzuwenden ist:

- 919 a) Ehemals voll- und teilstationäre Angebote (z.B. Besondere Wohnformen, WfbM,
920 Fördergruppen nach § 81 SGB IX)
- 921 b) Ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)
- 922 c) Ehemals ambulante Angebote (gepoolt)
- 923 d) Weitere Angebote (z.B. SBBZ)
- 924 **(2)** Die Regelungen der §§ 27 – 29 LRV gelten bis 31.12.2024. Diese werden bis dahin
925 von der Vertragskommission evaluiert und auf Basis dieser Ergebnisse entsprechend
926 weiterentwickelt.
- 927 § 28 **Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote**
- 928 **(1)** Sobald von einer zusammenhängenden Nichtinanspruchnahme von mindestens 42
929 Kalendertagen (= Abrechnungstage) auszugehen ist, hat der Leistungserbringer den
930 Leistungsträger zu unterrichten
- 931 **(2)** Bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen besteht ein uneingeschränkter Anspruch
932 auf Fortzahlung der Vergütung in voller Höhe, wenn die Nichtinanspruchnahme
- 933 a) in der besonderen Wohnform und im sog. Kombi-Modell bis zu 91 Abrechnungs-
934 tage pro Kalenderjahr und
- 935 b) in den ehemals teilstationären Angeboten bis zu 60 Öffnungstage pro Kalenderjahr
936 nicht übersteigt.
- 937 Diese Nichtinanspruchnahme muss nicht zusammenhängend sein. Zur Nichtin-
938 anspruchnahme zählen alle Abwesenheitstage unabhängig vom Grund.
- 939 In Werkstätten für behinderte Menschen zählen die regulären 30 Erholungsurlaubs-
940 tage nicht zur Nichtinanspruchnahme, weil diese bei der Berechnung der Vergütung
941 bereits berücksichtigt sind.
- 942 **(3)** Dauert die Nichtinanspruchnahme über die in Absatz 2 genannten Tage hinaus an
943 (sog. längere Nichtinanspruchnahme), mindert sich die Vergütung mit Beginn des
944 nachfolgenden Tages für die weitere Zeit der Nichtinanspruchnahme auf 82,5 %. Bei
945 der Berechnung des geminderten Zahlbetrags bleiben folgende im jeweiligen Einzelfall
946 vereinbarten Bestandteile der Leistungspauschale unberücksichtigt:
- 947 a) Investitionsbetrag,
- 948 b) Vergütung für Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen³⁶

³⁶ Vgl. § 42a Abs. 6 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. §§ 45, 56 Abs. 3 LRV.

- 949 c) Pauschalbetrag für Frauenbeauftragte.
- 950 Die bei der Minderung nicht zu berücksichtigenden Bestandteile werden uneinge-
951 schränkt fortgezahlt.
- 952 **(4)** Für den sich nach den Abs. 2 bis 4 jeweils ergebenden Fortzahlungszeitraum hat der
953 jeweilige Leistungserbringer das Angebot für den betroffenen Leistungsberechtigten
954 freizuhalten und seine Leistungsbereitschaft aufrechtzuerhalten, so dass die Unterbre-
955 chung bei Bedarf jederzeit beendet und die Leistungserbringung übergangslos fortge-
956 setzt werden kann.
- 957 **(5)** Bei Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zählen Zei-
958 ten bzw. Tage der Nichtbeschäftigung aufgrund einer Teilzeitvereinbarungen nicht als
959 Tage der Nichtinanspruchnahme im Sinne dieser Regelung. Diese Regelung gilt über-
960 gangsweise bis zur Schaffung einer endgültigen Regelung durch die Vertragskommis-
961 sion.
- 962 **(6)** Für das Jobcoaching im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gelten
963 abweichend die Regelungen des § 29 LRV.
- 964 **(7)** Über Regelungen im Falle der Nichtinanspruchnahme bei Eintritt eines Epidemiefalles
965 (z.B. SARS-CoV-2/Covid 19) oder eines vergleichbaren landesweiten Katastrophenfal-
966 les hat die Vertragskommission unverzüglich gesondert durch Beschluss zu entschei-
967 den.
- 968 **(8)** Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-
969 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-
970 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit, bspw. bei Krankenhaus-
971 oder Reha-Aufenthalt) zu erbringen. Dies gilt aber nur für Leistungen nach § 8 Abs. 2
972 a) LRV.
- 973 § 29 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)**
- 974 **(1)** Werden geplante Leistungen vom Leistungsberechtigten nicht spätestens drei Kalen-
975 dertage vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt oder werden sie vom Leis-
976 tungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, ohne dass die Gründe vom Leistungs-
977 erbringers zu vertreten sind, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich weiterge-
978 zahlt. Soweit ein Leistungsfall unter die Regelungen nach Abs. 3 fällt, wird die Leis-
979 tungspauschale entsprechend abgesenkt.
- 980 **(2)** Können in den Fällen des Abs. 1 S. 1 geplante Leistungen regelmäßig (mindestens

981 zwei aufeinanderfolgende Termine) nicht erbracht werden, informiert der Leistungser-
982 bringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die
983 Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab. Dasselbe gilt auch im Falle abseh-
984 barer längerer Krankheit (ab vier zusammenhängenden Wochen).

985 **(3)** Die vereinbarte Leistungspauschale

986 a) entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal ersatzweise
987 Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringt oder nachweisbar er-
988 bringen kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Aufwandsersatz für die ausgefal-
989 lene Leistung im Umfang von 25 % der ausgefallenen Vergütung erstattet.

990 b) entfällt ab einer Dauer von mehr als vier zusammenhängenden Wochen,

991 - in denen der Leistungsberechtigte die Leistungen wegen Krankheit und ver-
992 gleichbaren Gründen nicht in Anspruch genommen hat,

993 - bei einer außerplanmäßigen Beendigung der Hilfen, auf die sich der Leis-
994 tungserbringer nicht einstellen konnte.

995 Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

996 Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-
997 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-
998 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit) zu erbringen. Dies gilt ins-
999 besondere bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalten.

1000 **(4)** § 28 Abs. 5 LRV gilt entsprechend.

1001 § 30 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)**

1002 Diese Regelungen werden von der Vertragskommission noch erarbeitet.

1003 § 31 **Sonderregelungen für weitere Angebote**

1004 Die Regelungen der §§ 27 – 30 LRV gelten nicht für die Leistungsangebote nach § 12
1005 LRV (Minderjährige und Sonderfälle). Weitere Regelungen werden von der Vertrags-
1006 kommission noch erarbeitet.

1007 § 32 **Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich**

1008 **(1)** Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass zu einer qualitativen Leistungser-
1009 bringung auch ein reibungslos funktionierendes System der Zahlungsabwicklung ge-
1010 hört. Dies stellt eine eigenständige Qualitätsverpflichtung der Leistungsträger dar. Über
1011 die gesetzlichen Anforderungen hinaus verständigen sich die Rahmenvertragsparteien

1012 auf nachfolgendes Verfahren zur Durchführung eines Zahlungsabgleichs im Sinne ei-
1013 nes Instruments zur Qualitätssicherung.

1014 **(2)** Das Verfahren hat das Ziel, dass

- 1015 - unklare bzw. vom Leistungserbringer bisher nicht zuzuordnende Zahlungsein-
1016 gänge von Leistungsträgern aufgeklärt werden,
- 1017 - ein eingetretener Zahlungsverzug³⁷ festgestellt und bisher nicht erfüllte Zahlungs-
1018 verpflichtungen der Leistungsträger gegenüber dem Leistungserbringer aus Ver-
1019 einbarungen nach diesem Rahmenvertrag beglichen werden, und
- 1020 - unklare Bewilligungslagen aufgeklärt werden.

1021 **(3)** Das Verfahren zum Zahlungsabgleich findet statt:

- 1022 a) automatisch zusammen mit dem Verfahren nach § 39 Abs. 1 b) LRV (Personalab-
1023 gleich). In diesem Fall ist das Verfahren zentral zwischen dem Leistungserbringer
1024 und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durchzuführen.
- 1025 b) durch gesonderte Einleitung durch den Leistungserbringer gegenüber einem Lei-
1026 stungsträger, mit dem unmittelbar Fragen zum Zahlungsabgleich nach Abs. 2 ge-
1027 klärt werden sollen. In diesem Fall ist das Verfahren zwischen dem Leistungser-
1028 bringer und dem jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe isoliert durch-
1029 zuführen.

1030 **(4)** Zur Einleitung des Verfahrens legt der Leistungserbringer dem den Personalabgleich
1031 durchführenden Träger der Eingliederungshilfe seine nach den Grundsätzen einer ord-
1032 nungsgemäßen Buchführung erstellte Liste sämtlicher offener und im Zahlungsverzug
1033 befindlicher Posten vor. Diese weist zum Stichtag der Verfahrenseinleitung aus:

- 1034 - offene Posten in Bezug auf den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, unterteilt
1035 nach dessen Aktenzeichen in den Einzelfällen.
- 1036 - offene Posten in Bezug auf die weiteren Leistungsträger, wobei pro Leistungsträ-
1037 ger lediglich die offene Gesamtsumme ausgewiesen wird.

1038 Zudem benennt der Leistungserbringer weitere entstandene Probleme bei der jeweili-
1039 gen Zahlungsabwicklung in der Vergangenheit.

1040 **(5)** Im Verfahren zum Zahlungsabgleich ist zwischen dem Leistungserbringer und dem
1041 durchführenden Leistungsträger eine Vereinbarung über folgende Punkte zu treffen:

- 1042 - in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen des örtlichen Trägers der Eingliederungs-
1043 hilfe: streitige Forderungen, unstreitige Forderungen und deren Begleichung.

³⁷ Vgl. § 26 Abs. 8 LRV.

- 1044 - in Bezug auf weitere Leistungsträger: die Organisation eines Klärungsgespräches
1045 durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit sämtlichen betroffenen Leis-
1046 tungsträgern, bei denen ein erheblicher Umfang an Zahlungsrückständen besteht,
1047 verbunden mit dem Ziel, einen zeitnahen Weg zum Zahlungsausgleich zu finden.

1048 **IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

1049 § 33 **Grundsatz**

1050 **(1)** Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiver Vereinbarungszeit-
1051 raum) abzuschließen³⁸.

1052 **(2)** Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zum Abschluss einer erstmaligen oder
1053 veränderten Leistungsvereinbarung, die in der Regel mit der Aufforderung zum Ab-
1054 schluss einer Vergütungsvereinbarung verknüpft wird.

1055 Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann
1056 isoliert eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

1057 § 34 **Vorlage von Verhandlungsunterlagen**

1058 **(1)** Fordert eine der beiden Parteien zu Verhandlungen auf, legt sie der anderen Partei mit
1059 der Aufforderung Unterlagen vor, die das Leistungsangebot in der Strukturierung be-
1060 schreibt³⁹.

1061 **(2)** Die Beschreibung des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises und der da-
1062 zugehörigen Leistungen haben

1063 - in einer dem Bedarfsermittlungsinstrument anschlussfähigen Form,

1064 - unter Berücksichtigung der ICF-Lebensbereiche und

1065 - etwaiger Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen⁴⁰

1066 zu erfolgen.

1067 **(3)** Soweit das Leistungsangebot die notwendigen Pflegeleistungen umfasst⁴¹, erfolgt bei
1068 der Beschreibung etwaiger Pflegeleistungen eine Orientierung an den entsprechenden
1069 Begrifflichkeiten, die in den in Baden-Württemberg geltenden Einstufungskriterien des
1070 MDK (Modulbeschreibungen im Pflegeassessment) Anwendung finden. Die Pflege-

³⁸ Vgl. § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

³⁹ Vgl. § 6 Abs. 1 LRV.

⁴⁰ Vgl. § 125 Abs. 2 SGB IX.

⁴¹ Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

1071 bzw. Versorgungskonzeption im Sinne einer Leistungsbeschreibung soll beigefügt wer-
1072 den. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 81 ff. LRV.

1073 **(4)** Für jedes Leistungsangebot sind mit der Aufforderung zur Verhandlung der Leistungs-
1074 und Vergütungsvereinbarungen die in der Anlage [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
1075 näher bestimmten Unterlagen vorzulegen.

1076 **(5)** Die Verhandlungsunterlagen für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Men-
1077 schen und bei anderen Leistungsanbietern sehen eine Kalkulation ohne Einbeziehung
1078 der produktionsbedingten Kosten vor.

1079 **(6)** Bei der Aufforderung zu einer an eine bisher bestehende Vereinbarung anknüpfende
1080 Folgevereinbarung sind die konkreten Gegenstände zu bezeichnen, die geändert bzw.
1081 ergänzt werden sollen. Die vorzulegenden Verhandlungsunterlagen können in diesem
1082 Fall auf die bezeichneten Gegenstände beschränkt werden.

1083 **(7)** Die Vertragskommission kann darüber hinaus weitere Regelungen zu den erforderli-
1084 chen Verhandlungsunterlagen treffen, die vorzulegen sind.

1085 § 35 **Weitere Verfahrensregelungen**

1086 **(1)** Für jede Leistungs- und für jede Vergütungsvereinbarung ist eine Laufzeit mit Datum
1087 des Inkrafttretens und Enddatum zu vereinbaren. Dabei können insbesondere Tarif-
1088 laufzeiten berücksichtigt werden.

1089 **(2)** Nach Ablauf der Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX. Die Vertragspar-
1090 teien können in der Leistungsvereinbarung deren Fortgeltung nach Ablauf des verein-
1091 barten Zeitraumes bestimmen. Dabei können sie in der Leistungsvereinbarung regeln,
1092 dass § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend anzuwenden ist.

1093 **(3)** Jede Leistungsvereinbarung kann vom Leistungserbringer außerhalb von § 130 SGB
1094 IX mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden,
1095 frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Abweichende Fristen sind an-
1096 gebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln. Mit Beendigung der Lei-
1097 stungsvereinbarung endet auch die Vergütungsvereinbarung.

1098 **(4)** Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 126, 127 SGB IX.

1099 **(5)** Soweit die Ordnungsbehörde während des laufenden Vereinbarungszeitraums schrift-
1100 lich Maßnahmen (bspw. nach § 20 WTPG) erlässt, deren Inhalte von der bestehenden
1101 Vereinbarung nicht umfasst sind und vergütungsrelevant sind, können die Vertragspar-
1102 teien abweichend von den §§ 126, 127 Abs. 3 SGB IX die bestehende Leistungs- und

1103 Vergütungsvereinbarung ergänzen. Die vom Leistungserbringer vorzulegenden Ver-
1104 handlungsunterlagen können dabei auf den Gegenstand der Maßnahme und deren
1105 Kosten beschränkt werden.

1106 § 36 **Externer Vergleich**

1107 Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen,
1108 wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren
1109 Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren
1110 Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem
1111 höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung
1112 entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungser-
1113 bringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie ent-
1114 sprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht
1115 als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde ober-
1116 halb des unteren Drittels liegt⁴².

1117 V. **Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der**
1118 **Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von**
1119 **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen**

1120 § 37 **Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit**

1121 (1) Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Leistung unter Berücksichtigung der
1122 Grundsätze und Maßstäbe über Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirk-
1123 samkeit zu erbringen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der
1124 Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurich-
1125 ten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs zu unterstützen.

1126 (2) Die Leistung ist bedarfsgerecht und personenzentriert unter Berücksichtigung der
1127 Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person auf der Basis des Gesamt- und
1128 Teilhabeplans und dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Er-
1129 kenntnisse entsprechend zu erbringen. Maßstab sind die jeweils vereinbarten Lei-
1130 stungsbeschreibungen des Angebots

1131 (3) Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Grundsätze für die Wirtschaft-
1132 lichkeit, Qualität einschließlich Wirksamkeit sowie dazugehörige Prüfungsgrundsätze⁴³
1133 gemeinsam umfassend entwickelt werden. Die Rahmenvertragsparteien wollen dazu

⁴² § 124 Abs. 1 S. 3 – 6 SGB IX.

⁴³ In Bezug auf die Prüfung nach § 35 LRV.

1134 gemeinsam mit der Interessensvertretung einen andauernden gemeinsamen Aus-
1135 tausch installieren, der die Erfüllung der Pflichten aller Beteiligten – vor Ort und im Land
1136 – im Blick hat. Im Rahmen einer von der Vertragskommission SGB IX einzurichtenden
1137 Arbeitsgruppe werden dazu unter anderem Definitionen, Kriterien und Instrumente er-
1138 arbeitet.

1139 **(4)** Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich der
1140 Wirksamkeit der Leistungen definieren sich gemäß den Standards zur Strukturqualität,
1141 Prozessqualität und Ergebnisqualität.

1142 **(5)** Die Strukturqualität stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Leistungserbrin-
1143 gung dar. Für die jeweilige Leistungsvereinbarung können als Maßstäbe insbesondere
1144 ausgewählt werden:

- 1145 - die vereinbarte Leistungsbeschreibung,
- 1146 - die räumliche und sächliche Ausstattung,
- 1147 - der barrierefreie Zugang zu den Leistungen,
- 1148 - die Besonderheiten des Leistungsangebots berücksichtigende bauliche Standards,
- 1149 - Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Abs. 8,
- 1150 - bestimmte Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, die Einbindung des
1151 Leistungsangebots in sozialräumliche Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen
1152 (jeweils angebotsbezogen),
- 1153 - die fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer
1154 Fort- und Weiterbildung,

1155 Bei jedem Leistungsangebot zählt die personelle Ausstattung stets zur vereinbarten
1156 Strukturqualität.

1157 Zur Strukturqualität gehört, dass der Leistungsanbieter über eine Gewaltschutzkon-
1158 zeption verfügt. Die Vertragskommission wird zum Thema Gewaltschutzkonzeption
1159 weitere Regelungen treffen.

1160 **(6)** Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf das Verfahren und den Ablauf der Leis-
1161 tungserbringung sowie auf die individuelle Abstimmung mit dem Leistungsberechtig-
1162 ten, die in besonderem Maße zur Zielerreichung der Leistung beitragen. Als Maßstäbe
1163 können angebotsspezifisch insbesondere vereinbart werden:

- 1164 - Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggfls. der ge-
1165 setzlichen Vertreter,

- 1166 - professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,
- 1167 - Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsbe-
- 1168 rechtigtem,
- 1169 - Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
- 1170 - barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,
- 1171 - Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leis-
- 1172 tungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),
- 1173 - Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberech-
- 1174 tigten innerhalb des Leistungsangebots,
- 1175 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe- und Selbstbestimmungspotentiale,
- 1176 - Interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Ge-
- 1177 samtplanung
- 1178 - personenzentrierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots.
- 1179 **(7)** Die Ergebnisqualität beschreibt den Grad der Erreichung der in der Leistungsvereinba-
- 1180 rung niedergelegten Ziele. Bei der Beurteilung sind die vom Leistungserbringer zu be-
- 1181 einflussenden Faktoren bei der Zielerreichung sowie das Befinden und die Zufrieden-
- 1182 heit der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
- 1183 Die Maßstäbe für die Zielerreichung sind angebotsspezifisch zu vereinbaren.
- 1184 **(8)** Zur Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verwendet der
- 1185 Leistungserbringer ein nachvollziehbar dokumentiertes Qualitätsmanagement mit sys-
- 1186 tematischen Verfahren und Maßnahmen, dessen erforderlicher Umfang und Inhalt sich
- 1187 nach der Art und dem Umfang des konkreten Leistungsangebots richtet.
- 1188 Der Leistungserbringer wendet ein frei wählbares System der Qualitätssicherung⁴⁴ an.
- 1189 Zu den Verfahren und Maßnahmen können - je nach Einzelfall des Leistungsangebots
- 1190 - gehören:
 - 1191 - die verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen
 - 1192 zum Qualitätsmanagement,
 - 1193 - die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
 - 1194 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
 - 1195 - interne und externe Qualitätskonferenzen,

⁴⁴ Vgl. § 37 Abs. 2 SGB IX.

- 1196 - die fachliche Weiterentwicklung der Konzeption der Leistung,
1197 - die Beschreibung der Schlüsselprozesse und deren Weiterentwicklung sowie eine
1198 standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung,
1199 - die Mitbestimmung der Leistungsberechtigten,
1200 - Befragungen der Leistungsberechtigten,
1201 - ein Beschwerdemanagementsystem,
1202 - ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1203 **(9)** Der Leistungserbringer erstellt - soweit angebotsspezifisch mit dem Träger der Einglie-
1204 derungshilfe im Rahmen des Abschlusses der Leistungsvereinbarung nicht anders ver-
1205 abredet - personenbezogene Teilhabeberichte, die beinhalten:
- 1206 - den Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (dies beinhaltet auch etwaige
1207 Erhaltungsziele),
1208 - welche Maßnahmen der Zielerreichung gedient haben und welche nicht förderlich
1209 waren,
1210 - Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnah-
1211 menverbesserungen.
- 1212 Die Teilhabeberichte, die unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen erstellt
1213 werden, dienen der Förderung des Gesamtplanverfahrens⁴⁵ und der Berücksichtigung
1214 in der weiteren Planung. Über den konkreten Zeitraum der Vorlage des jeweils perso-
1215 nenbezogenen Berichtes vereinbaren sich die Parteien vor Ort und angebotsspezi-
1216 fisch.
- 1217 **(10)** Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Quali-
1218 tät gemäß Abs. 5 (Strukturqualität) und Abs. 6 (Prozessqualität) im Rahmen der ver-
1219 einbarten Vergütung erreicht wird.
- 1220 **§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung**
- 1221 **(1)** Der Leistungsträger prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts⁴⁶ anlassbezogen
1222 die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leis-
1223 tungen.
- 1224 **(2)** Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine
1225 vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann sich der Gegenstand der

⁴⁵ Vgl. § 121 SGB IX.

⁴⁶ Vgl. § 128 Abs. 1 SGB IX.

- 1226 Prüfung auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit des Leis-
1227 tungsangebots erstrecken⁴⁷.
- 1228 **(3)** Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und
1229 Vergütungsvereinbarung vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaft-
1230 lichkeit und Qualität zugrunde gelegt.
- 1231 **(4)** Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,
1232 - ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit
1233 erbracht wird (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und/oder
1234 - ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.
- 1235 **(5)** Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz
1236 oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverlet-
1237 zung entsprechend § 129 SGB IX zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist
1238 zwischen den beteiligten Parteien Einvernehmen herzustellen.
- 1239 **(6)** Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitäts-
1240 prüfungen sowie die Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der
1241 Vergütung sind in Anlage [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen] geregelt.
- 1242 § 39 **Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge**
- 1243 **(1)** Über das in § 128 Abs. 1 SGB IX geregelte und in § 38 LRV näher bezeichnete gesetz-
1244 liche Prüfrecht hinaus gilt ein anlassunabhängiges Prüfrecht,
1245 a) das sich auf sämtliche Leistungsangebote in allen Leistungsgruppen nach § 9 Abs.
1246 1 S. 1 LRV erstreckt, für die eine Personalausstattung vereinbart ist.
1247 b) dessen Prüfungsgegenstand sich jeweils inhaltlich ausschließlich auf die Perso-
1248 nalausstattung/-menge beschränkt, welche ein spezielles Merkmal der Struktur-
1249 qualität darstellt (Personalabgleich).
- 1250 **(2)** Der örtlich zuständige Leistungsträger⁴⁸ nimmt das anlassunabhängige Prüfrecht im
1251 Namen und im Auftrag aller Träger der Eingliederungshilfe wahr. Der prüfende Leis-
1252 tungsträger kann die Durchführung der Prüfung an einen von diesem beauftragten Drit-
1253 ten übertragen.
- 1254 **(3)** Die Regelungen des § 38 Abs. 5 LRV gelten entsprechend. Für den Inhalt und das

⁴⁷ Vgl. § 128 Abs. 1 S.1 SGB IX

⁴⁸ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

1255 Verfahren zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 1 sowie die Einzelheiten zu In-
1256 halt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der Vergütung gilt die Anlage [Wirtschaftlich-
1257 keits- und Qualitätsprüfungen] entsprechend.

1258 **(4)** Das Verfahren zum Personalabgleich findet automatisch zusammen mit dem Verfah-
1259 ren nach § 32 LRV (Zahlungsabgleich) statt.

1260 VI. Weitere Organisationsstruktur

1261 § 40 Bildung einer Vertragskommission

1262 Die Vertragsparteien bilden für das Land Baden-Württemberg eine SGB IX-Vertrags-
1263 kommission.

1264 § 41 Aufgaben der Vertragskommission

1265 **(1)** Die Vertragskommission ist zuständig für

1266 a) die Weiterentwicklung der Regelungen über die Rahmenbedingungen, Grund-
1267 sätze und das Verfahren zur Erbringung und Vergütung von Eingliederhilfeleis-
1268 tungen nach dem SGB IX. Dazu gehören insbesondere:

1269 - die Umsetzung der Personenorientierung,

1270 - die Leistungs- und Vergütungssystematik,

1271 - ausdifferenzierte Zuordnung der für die Leistungspauschalen nach §§ 125,
1272 134 SGB IX maßgeblichen Kostenarten und -bestandteile,

1273 - weitere Festlegungen zu Personalrichtwerten.

1274 b) die Auslegung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages,

1275 c) die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff.
1276 SGB (Mustervereinbarungen),

1277 d) die Klärung der bei Abschluss dieses Rahmenvertrags noch ungeklärten Schnitt-
1278 stellen zu anderen Leistungsbereichen (u.a. Bildung),

1279 e) die Revision der einzelnen Vertragsregelungen insbesondere unter Berücksichti-
1280 gung der in den Folgejahren auf Bundes- und Landesebene weiter angepassten
1281 Rahmenbedingungen zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

1282 f) die weiteren in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben.

1283 Die Vertragskommission soll unter Mitwirkung des Ministeriums für Kultus, Jugend und
1284 Sport eine Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Fälle des § 134 SGB
1285 IX erarbeiten.

1286 Im Übrigen ergeben sich die Aufträge der Vertragskommission auch aus der Anlage
1287 [Aufträge Vertragskommission].

1288 **(2)** Die Vertragskommission ist ein Gremium zur Koordination und Abstimmung der jewei-
1289 ligen Anträge, Anforderungen und Interessen der gleichberechtigten Vertragsparteien
1290 sowie der beteiligten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und zur
1291 Vermittlung der von ihr einvernehmlich erarbeiteten Empfehlungen und Beschlüsse.

1292 § 42 **Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission**

1293 **(1)** Als Vertragspartei sind jeweils folgende Organisationen beteiligt:

1294 a) Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Ver-
1295 treter

1296 - der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V.

1297 - der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.

1298 - des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

1299 - des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

1300 - des Paritätischen Wohlfahrtverbandes, Landesverband Baden-Württemberg
1301 e.V.

1302 - des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden-Württemberg e.V., und
1303 Landesverband Badisches Rotes Kreuz- e.V.

1304 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche Baden e.V.

1305 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

1306 - eines Verbandes der privaten Leistungserbringer.

1307 b) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören insgesamt neun Vertreterinnen und Ver-
1308 treter

1309 - des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

1310 - des Landkreistags Baden-Württemberg

1311 - des Städtetags Baden-Württemberg und

1312 - des Gemeindetags Baden-Württemberg

1313 - der Stadt- und Landkreise

1314 **(2)** Nicht als Vertragspartei, sondern als weitere Beteiligte wirken die maßgeblichen Inte-

1315 ressenvertretungen der Menschen mit Behinderungen⁴⁹ an der Erarbeitung der Ent-
1316 scheidungen und den Beschlussfassungen der Vertragskommission mit.

1317 § 43 **Weitere Organisation**

1318 **(1)** Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich. Rahmen-
1319 vertragsändernde Beschlüsse

1320 - sind dem Vertragstext anzufügen, soweit keine Einarbeitung der Beschlussinhalte
1321 erfolgt,

1322 - bedürfen keiner vorherigen Kündigung des geltenden Vertrags.

1323 **(2)** Die Bearbeitung der Aufgaben der Vertragskommission unter § 41 Abs. 1 LRV betref-
1324 fend der Eingliederungshilfeleistungen für den Personenkreis nach § 134 bzw. § 142
1325 SGB IX bleibt Aufgabe der von den Vertragsparteien am 13.09.2019 eingesetzten „AG
1326 Minderjährige“. Deren Ergebnisse treten durch Beschluss der Vertragskommission in
1327 Kraft.

1328 **(3)** Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Einrichtung ei-
1329 ner Geschäftsstelle regelt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinbarung über
1330 die Konstituierung der Vertragskommission.

1331 B. **LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN**

1332 I. **Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

1333 § 44 **Gegenstand der Leistungsvereinbarungen**

1334 Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
1335 logs die von § 113 SGB IX i.V.m. §§ 77 ff. SGB IX geregelten Leistungen.

1336 § 45 **Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

1337 Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teil-
1338 habe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie
1339 nicht nach den weiteren in diesem Vertrag geregelten Leistungsgruppen⁵⁰ aus den Ka-
1340 piteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Die Leistungen sind darauf gerichtet, Lei-
1341 stungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Le-
1342 bensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem sozialen Raum zu befähigen oder
1343 sie hierbei zu unterstützen.

⁴⁹ Vgl. § 131 Abs. 2 SGB IX.

⁵⁰ Vgl. § 5 SGB IX.

1344 § 46 **Leistungen für Wohnraum**

1345 (1) Leistungen für Wohnraum⁵¹ werden vereinbart, um Leistungsberechtigten zu Wohn-
1346 raum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverant-
1347 wortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaf-
1348 fung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den beson-
1349 deren Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Diese Leistungen
1350 können auch die Information, Beratung, Begleitung und die Befähigung von Leistungs-
1351 berechtigten in diesem Kontext beinhalten. Beratungsleistungen gehören zu den
1352 höchstpersönlichen Leistungen nach § 7 Abs. 4 LRV.

1353 (2) Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung Leistungen für
1354 Wohnraum] geregelt.

1355 (3) Abweichend von § 8 Abs. 2 LRV können in der Leistungsvereinbarung die Leistungen
1356 nur zur persönlichen Inanspruchnahme durch einen Leistungsberechtigten geregelt
1357 werden⁵². Ausgenommen davon sind Beratungsleistungen nach Abs. 1 S. 3, die auf
1358 Wunsch von mehreren Leistungsberechtigten, die zusammen wohnen oder wohnen
1359 wollen, gemeinsam in Anspruch genommen werden können.

1360 (4) Vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere anderer Leistungsträger,
1361 bleiben im Einzelfall des jeweiligen Leistungsberechtigten unberührt.

1362 § 47 **Assistenzleistungen**

1363 (1) Leistungen zur Assistenz können vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von
1364 §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben
1365 sind. Innerhalb eines Angebots können die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder
1366 teilweise vereinbart werden.

1367 (2) Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des
1368 Alltags einschließlich der Tagesstruktur umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
1369 logs insbesondere Leistungen zur Alltagsbewältigung wie:

- 1370 - Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung (z.B. Haushalts-
1371 führung)
- 1372 - Gestaltung sozialer Beziehungen
- 1373 - Persönliche Lebensplanung

⁵¹ Vgl. § 77 Abs. 1 SGB IX.

⁵² Nach § 116 Abs. 2 SGB IX sind die Leistungen nach § 77 Abs. 1 SGB IX nicht für Angebote zur gemeinsamen Inanspruchnahme vorgesehen.

- 1374 - Teilhabe an gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung ein-
1375 schließlich sportlicher Aktivitäten
- 1376 - Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen
- 1377 **(3)** In den jeweiligen Assistenzleistungen stets mit enthalten sind die für eine angemessene und qualitative Leistungserbringung begleitend erforderlichen Leistungen
- 1378
- 1379 - zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)
- 1380 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV
- 1381 im Sinne einer Querschnittsleistung.
- 1382 Die Leistungen für Assistenz nach Abs. 2 umfassen auch Leistungen an Mütter und
1383 Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.
- 1384 **(4)** Assistenzleistungen nach Abs. 2 zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen
1385 Leben, zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten umfassen auch eine
1386 Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes (einschließlich bürgerschaftlichem Engage-
1387 ment), soweit eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftli-
1388 cher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen
- 1389 - weder zumutbar unentgeltlich
- 1390 - noch gegen eine Aufwandsentschädigung
- 1391 erbracht werden kann.
- 1392 **(5)** Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson sind insbesondere die Rufberei-
1393 tchaft, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Be-
1394 sonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Sie richten sich insbesondere an Leis-
1395 tungsberechtigte zur Vermeidung einer Krisensituation oder Leistungsberechtigte, die
1396 sich bereits in einer Krisensituation befinden. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:
- 1397 - ständige telefonische Erreichbarkeit
- 1398 - bei Bedarf Vermittlung eines persönlichen Ansprechpartners zur Krisenbewälti-
1399 gung.
- 1400 **(6)** Weitere Inhalte zu den Assistenzleistungen werden in der Anlage [Leistungsbeschrei-
1401 bung Assistenz] beschrieben.
- 1402 § 48 **Arten der Assistenzleistungen**
- 1403 **(1)** Folgende Arten von Assistenzleistungen können vereinbart werden, die gerichtet sind
1404 auf:

- 1405 a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und/oder
1406
- 1407 b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
1408 sowie die Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne von
1409 Beobachten, Beurteilen und Empfehlen.
- 1410 **(2)** Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.
1411 Sie beinhalten pädagogische, sozialpädagogische, psychosoziale, heilpädagogische
1412 und teilhabeorientierte⁵³ Leistungen zur Förderung von Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit und Selbständigkeit. Hierzu gehören insbesondere die Beratung, die
1413 Motivation, Anleitung, das Training und die Begleitung zur selbständigen Aufgabenerfüllung sowie die Reflexion der Assistenz.
1414
- 1417 **(3)** Leistungsangebote können die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen auch dann durch eine qualifizierte Assistenz beinhalten, wenn dies
1418
1419 a) teilhabebedingt erforderlich ist oder
1420 b) als Annexstätigkeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit angemessen ist.
- 1421 **(4)** Assistenzleistungen nach SGB IX unterscheiden sich von Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII grundsätzlich in den Methoden und der dahinterliegenden Zweckbestimmung. Inhalte, Formen und angewandte Methoden der Assistenzleistungen werden auf den individuellen Bedarf abgestimmt, sie erschöpfen sich nicht in einem vordefinierten Katalog.
1422
1423
1424
1425
- 1426 § 49 **Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen**
- 1427 **(1)** In Vereinbarungen über die Erbringung von Assistenzleistungen im Basismodul sind
1428 Leistungen zu vereinbaren, mit denen die Grund-Bestandteile des alltäglichen selbstbestimmten (Zusammen-)Lebens in der besonderen Wohnform mittels Basisleistungen
1429 abgedeckt werden. Diese Basisleistungen berücksichtigen insbesondere die geltenden ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung.
1430
1431
1432 Grundlage hierfür sind
- 1433 a) die Beschreibung der Leistungsinhalte einschließlich der dafür vorgesehenen Personalschlüssel und -qualifikationen (Anlagen [Leistungsbeschreibung Module besondere Wohnform für Erwachsene]),
1434
1435

⁵³ Vgl. § 14 LPersVO

- 1436 b) die Leistungsabgrenzung in Form einer Positiv-Negativ-Liste (Anlage: [Positiv-Ne-
1437 gativ-Liste zum Basis Modul besondere Wohnform für Erwachsene])
1438 c) das Kalkulationstool auf Basis eines Musterdienstplans (Anlage [Kalkulationsmus-
1439 ter Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform]).
- 1440 **(2)** Das Basismodul beinhaltet sowohl Leistungen, die an mehrere Leistungsberechtigte
1441 gemeinsam erbracht werden, als auch Leistungen zur individuellen Inanspruchnahme.
1442 Der zeitliche Umfang der im jeweiligen Leistungsangebot zur individuellen Inanspruch-
1443 nahme zur Verfügung stehenden Leistungen ist in dem bei der Vereinbarung anzuwen-
1444 denden Dienstplanmodell nach Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienst-
1445 planmodell Besondere Wohnform] pro Leistungsberechtigten (pro Kalendertag und
1446 nach zeitlicher Lage) ausgewiesen.
- 1447 **(3)** Für zeitliche Betreuungslücken, die sich im Dienstplanmodell werktags bei Krankheit
1448 oder Urlaub der Leistungsberechtigten ergeben, ist ergänzend zum Basismodul für be-
1449 sondere Wohnformen das Zusatzmodul für Krankheit und Urlaub zu vereinbaren, um
1450 für eine grundständige Präsenzleistung im Wohnumfeld zu sorgen. Einzelheiten zu den
1451 Leistungsinhalten und zur Personalausstattung sind enthalten in:
- 1452 - Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform Erwachsene, Ab-
1453 schn. II Modul Krankheit/Urlaub]
- 1454 - Anlage [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienstplanmodell Beson-
1455 dere Wohnform]
- 1456 § 50 **Heilpädagogische Leistungen**
- 1457 **(1)** Heilpädagogische Leistungsangebote werden als Leistungen der Sozialen Teilhabe⁵⁴
1458 für noch nicht eingeschulte Kinder vereinbart, bei denen nach fachlicher Erkenntnis zu
1459 erwarten ist, dass hierdurch
- 1460 a) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Be-
1461 hinderung verlangsamt wird oder
- 1462 b) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.
- 1463 Sie können alle Maßnahmen umfassen, die zur Entwicklung des Kindes und Entfaltung
1464 seiner Persönlichkeit beitragen und von Heilpädagogen oder anderem nichtärztlichem
1465 Personal behindertenspezifisch erbracht werden können⁵⁵.

⁵⁴ Vgl. § 113 Abs.2 Nr.3 SGB IX i.V.m. § 79 Abs.1 und 2 SGB IX.

⁵⁵ Die Mindeststandards zu Strukturen und Prozessen bei der Erbringung der Komplexleistung Frühförderung durch Leistungsträger und Leistungserbringer werden in einem gesonderten Landesrahmenvertrag geregelt; vgl. § 46 Abs. 4 SGB IX.

1466 (2) Werden heilpädagogische Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als Komplexleistung mit medizinischen Leistungen angeboten, gelten die Regelungen der „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg“ bzw. die Vereinbarungen der sozialpädiatrischen Zentren mit den jeweils zuständigen Landkreisen.
1467
1468
1469
1470
1471
1472

1473 (3) Heilpädagogische Leistungen werden in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als Solitärleistung der sozialen Teilhabe angeboten, wenn kein Leistungsbedarf für eine Komplexleistung besteht. Zielgruppe sind Kinder, bei denen keine Entwicklungsbehinderung der Motorik oder Sprache vorliegt.
1474
1475
1476

1477 (4) Zu den zu vereinbarenden Leistungen gehören nur solche, die zum Leistungsbereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gehören; vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere nach dem SGB V, bleiben unberührt.
1478
1479

1480 (5) Weitere Einzelheiten sind in Anlage [Leistungsbeschreibung Heilpädagogische Leistungen] geregelt.
1481

1482 § 51 **Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien**

1483 (1) Die Angebote zum Begleiteten Wohnen in Familien erbringen nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte, die – unabhängig von ihrem Alter – außerhalb der Herkunftsfamilie in geeigneten Gastfamilien leben und von einem Fachdienst des Leistungserbringers begleitet werden wollen.
1484
1485
1486

1487 (2) Das Angebot ermöglicht eine dem individuellen Bedarf entsprechende und sozialraumorientierte familienbezogene Unterstützung. Dabei werden der Leistungsberechtigte sowie die Gastfamilie durch einen Leistungserbringer unterstützt, der beiden sowohl im häuslichen Kontext wie auch an anderen geeigneten Orten insbesondere Beratung und Information zur Verfügung stellt. Gegenüber den Leistungsberechtigten werden innerhalb des Kontextes der Gastfamilie weitere bedarfsgerechte Assistenzen erbracht. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten bezüglich des Einsatzes mehrerer Leistungserbringer ist im Rahmen der Gesamtplanung stets zu berücksichtigen.
1488
1489
1490
1491
1492
1493
1494
1495

1496 (3) Je leistungsberechtigter Person wird durch den Leistungserbringer eine Leistungspauschale berechnet, die sowohl die Leistungen für deren Unterstützung als auch die Leistungen für die Unterstützung der Gastfamilie sowie die weiteren fachdienstlichen
1497
1498

1499 Leistungen des Leistungserbringers einschließt. Sozialrechtliche Leistungen außer-
1500 halb des SGB IX, insbesondere solche zum Lebensunterhalt, werden bei der Kalkula-
1501 tion abgegrenzt.

1502 **(4)** Die Vereinbarung umfasst zudem eine monatliche Entschädigung in Form eines Be-
1503 treuungsentgelts für den Aufwand der Gastfamilie.

1504 **(5)** Den Vereinbarungen sind zugrunde zu legen:

1505 - die Leistungsbeschreibung in Anlage [Rahmenregelungen BWF], in der insbeson-
1506 dere beschrieben sind: leistungsberechtigter Personenkreis und die näheren Rah-
1507 menbedingungen für die einzelnen standardisierten Leistungskomponenten und -
1508 umfänge.

1509 - die Vereinbarungsmuster in den Anlagen [Muster-Leistungsvereinbarung BWF]
1510 und [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]

1511 **(6)** Die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen zur Betreuung von Minderjährigen in
1512 Pflegefamilien bleiben einer gesonderten Regelung durch die Vertragskommission
1513 vorbehalten.

1514 § 52 **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

1515 **(1)** Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können
1516 vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB
1517 IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben sind. Innerhalb eines Angebots können
1518 die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder teilweise vereinbart werden.

1519 **(2)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sol-
1520 len die Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages mög-
1521 lichst selbstständig zu übernehmen, um die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in
1522 der Gemeinschaft zu ermöglichen.

1523 Leistungsinhalte sind insbesondere die:

1524 - Hinführung zu Beschäftigung

1525 - Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung

1526 - Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich haus-
1527 wirtschaftlicher Tätigkeiten

1528 - Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation

1529 - Befähigung, sich im Verkehr ohne fremde Hilfe zu bewegen

1530 - Blindentechnische Grundausbildung

- 1531 Gleiches gilt auch für Leistungsangebote, die sich auf den Erhalt der Fähigkeiten und
1532 Fertigkeiten beziehen.
- 1533 Die zu vereinbarenden Leistungsangebote sind an den für die jeweiligen Personen-
1534 kreise erreichbaren Zielen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszurichten.
- 1535 **(3)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
1536 können
- 1537 a) räumlich
- 1538 - an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein⁵⁶.
- 1539 - im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden.
- 1540 - an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für
1541 behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist.
- 1542 b) dem jeweiligen Personenkreis entsprechend (bspw. auch für Personen mit Maß-
1543 nahmen nach § 1906 BGB) unabhängig vom Alter und in unterschiedlichem zeitli-
1544 chem Umfang vereinbart werden.
- 1545 **(4)** In der Regel werden die Leistungen in Fördergruppen erbracht. In diesen Fällen gilt für
1546 die Kalkulation die Anlage [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]. Für alle anderen
1547 Angebote gelten die Regelungen zur Vergütungssystematik nach § 8 Abs. 2 LRV.
- 1548 **(5)** In besonderen Fällen können die Leistungen auch Einzelpersonen angeboten werden,
1549 wenn andernfalls ein Erreichen des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
1550 nicht gewährleistet ist.
- 1551 **(6)** Weitere Einzelheiten werden in Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt
1552 praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] beschrieben.
- 1553 **(7)** Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Fördergruppen geltenden Parame-
1554 ter sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.
- 1555 § 53 **Leistungen zur Mobilität**
- 1556 **(1)** Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen
1557 zur Beförderung.
- 1558 **(2)** Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an
1559 Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art
1560 und Schwere ihrer Behinderung bzw. wegen bestehender Barrieren nicht zumutbar ist.

⁵⁶ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

- 1561 **(3)** Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewie-
1562 sen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.
- 1563 **(4)** Vertragliche Regelungen, die bei Inkrafttreten des LRV bereits bestanden und sich auf
1564 die Leistungen zur Mobilität beziehen, können bis längstens 31.12.2023 fortgeführt
1565 werden.
- 1566 **(5)** Die Vertragskommission erarbeitet eine Leistungsbeschreibung.
- 1567 **(6)** Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der
1568 Eingliederungshilfe sowie die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf
1569 Mobilität bleibt unberührt.
- 1570 § 53a **Assistenz im Krankenhaus**
- 1571 **(1)** Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung nach
1572 § 39 SGB V können Leistungen der Eingliederungshilfe für die Begleitung und Befähig-
1573 ung⁵⁷ durch vertraute Bezugspersonen des Leistungserbringers vereinbart werden.
- 1574 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungen sind auf das Teilhabeziel ausgerichtet, dass
- 1575 - die medizinische Behandlung sowie die diagnostischen, therapeutischen und pfl-
1576 gerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal zu Gunsten des leistungsbe-
1577 rechtigten Personenkreises durchgeführt werden können und
- 1578 - der betroffene Leistungsberechtigte an diesen im erforderlichen Umfang mitwirken
1579 kann.
- 1580 **(3)** Die Leistungen umfassen insbesondere sowohl
- 1581 a) Assistenzen zur Verständigung bei
- 1582 - Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich
1583 zu kommunizieren,
- 1584 - Menschen mit geistigen bzw. komplexen Behinderungen, weil sie z.B. die eige-
1585 nen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mit-
1586 teilen können, oder
- 1587 - Menschen mit Autismus
- 1588 als auch
- 1589 b) Assistenzen zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen insbeson-
1590 dere bei

⁵⁷ Als nichtmedizinische akzessorische Nebenleistungen zur ärztlichen Behandlung und Kranken-
pflege; vgl. Bundestagsdrucksache 19/31069, S. 192.

- 1591 - Menschen mit geistiger Behinderung, die behinderungsbedingt nicht die für die
1592 Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können oder ihr Verhalten sowie
1593 ggf. vorhandene stark ausgeprägte Ängste und Zwänge behinderungsbedingt
1594 nicht kontrollieren können, oder
1595 - Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst-
1596 oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.

- 1597 **(4)** Die zu vereinbarenden Leistungen umfassen Zeiten
1598 - während des Aufenthalts des Leistungsberechtigten im Krankenhaus
1599 - und der dafür erforderlichen Fahrten der vertrauten Kontaktperson.

- 1600 **(5)** Als vertraute Bezugspersonen im Sinne des Abs. 1 gelten sämtliche Beschäftigte des
1601 Leistungserbringers, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leis-
1602 tungen der Eingliederungshilfe erbringen. Die Wünsche des Leistungsberechtigten im
1603 Hinblick auf den konkreten Personaleinsatz sind zu berücksichtigen.

- 1604 **(6)** Die für eine im Einzelfall erforderliche Begleitung und Befähigung zu vereinbarenden
1605 Leistungen richten sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssyste-
1606 matik des § 8 LRV.

1607 § 54 **Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen**

1608 Leistungen, die bei besonderen Wohnformen zur Abdeckung jener Wohnkosten die-
1609 nen, welche die sozialhilferechtliche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz
1610 4 SGB XII um mehr als 25 Prozent übersteigen, werden in der Leistungsvereinbarung
1611 zusätzlich als Leistungen der sozialen Teilhabe im Sinne des § 113 Abs. 5 SGB IX
1612 vereinbart. Grundlage der Verhandlung über die Höhe der Fachleistung sind die im
1613 KdU-Tool nach § 56 Abs. 2 LRV aufgeführten Gesamtkosten für die persönlichen
1614 Wohn- und Gemeinschaftsflächen.

1615 § 55 **Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen**

- 1616 **(1)** Beinhaltet das Angebot eines Leistungserbringers auch besondere Wohnformen bzw.
1617 sonstige Leistungen, die grundsätzlich nicht zu den Teilhabeleistungen, sondern zu
1618 den existenzsichernden Leistungen des SGB XII zählen, treffen die Parteien in der
1619 Leistungsvereinbarung Abreden über die sich ergebenden Flächenschnittstellen zwi-
1620 schen
1621 - den in besonderen Wohnformen befindlichen persönlichen Wohn- und Gemein-
1622 schaftsräumen der Leistungsberechtigten (Unterkunft) und
1623 - den zur Ausstattung zählenden bzw. mit dieser verbundenen Fachleistungsflächen.

- 1624 **(2)** In Abgrenzung zu den persönlichen Wohn- und Gemeinschaftsflächen der Leistungs-
1625 berechtigten in besonderen Wohnformen umfassen die Fachleistungsflächen:
- 1626 a) Maßnahmebezogen und betriebsnotwendig voll- bzw. nur anteilig genutzten
1627 Räume inklusive Dienst- und Funktionsräume, zu denen typischerweise (nicht ab-
1628 schließend) zählen:
- 1629 - Therapieräume
 - 1630 - Trainingsküche
 - 1631 - Hobbyräume
 - 1632 - Veranstaltungsräume
 - 1633 - Pflege-/ Bewegungsbäder
 - 1634 - Räume für Personal einschließlich Assistenzkräfte (z.B. Einrichtungsleitung,
1635 Nachtbereitschaft)
- 1636 b) Anteilige Mischflächen, also Flächen (oder Räume), die sowohl für Leistungen der
1637 Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind und zu denen bei-
1638 spielsweise zählen:
- 1639 - Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fach-
1640 räumen als auch zu Wohnräumen benutzt werden müssen,
 - 1641 - Küchen mit Mehrfachfunktion (Verpflegung, Training),
 - 1642 - Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume für Putzutensilien für das gesamte Haus
 - 1643 - Energieversorgungsräume
- 1644 c) Möblierung und Ausstattung der Räume.
- 1645 **(3)** Ergeben sich aus dem Leistungsangebot atypische Anforderungen an Räume, Flächen
1646 (bspw. Sinnesgärten) und/oder Ausstattungen sind diese, soweit für die Leistungser-
1647 bringung erforderlich, in der Vereinbarung über die Fachleistungen zu berücksichtigen.
- 1648 **(4)** Die im Rahmen der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabege-
1649 setzes in Baden-Württemberg vom 18.04.2019 vorgenommenen Flächenermittlungen
1650 entfalten im Sinne von § 4 Abs. 5 der vorgenannten Vereinbarung keine präjudizie-
1651 rende Wirkung für die nach diesem LRV zu vereinbarenden Regelungen.
- 1652 **(5)** Bei Bestandsangeboten gelten die mit den Wohnimmobilien im unmittelbaren räumli-
1653 chen Zusammenhang stehenden, zu den bisherigen Angeboten gehörenden und in die
1654 bisherige Leistungsvergütung miteinbezogenen Sonderflächen (bspw. Grünanlagen,

1655 Sporthallen, Zuwegungen, Funktions- und Verwaltungsgebäude) als zusätzliche Fach-
1656 leistungsflächen, soweit diese auch als Teil des künftigen Angebotskonzepts miteinbe-
1657 zogen sind.

1658 **(6)** Abweichend von § 3 Abs. 5 LRV stellen Bestandsangebote im Sinne dieser Regelung
1659 auch solche Leistungsangebote dar, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
1660 des LRV das Planungs- und behördliche Abstimmungsverfahren fortgeschritten war
1661 (bspw. Vorliegen einer Förderempfehlung bzw. eines Förderbescheids), die aber erst
1662 nach dem 01.01.2020 in Betrieb gehen bzw. gegangen sind.

1663 **(7)** Sächliche und räumliche Ausstattung, deren Betriebsnotwendigkeit, Wirtschaftlichkeit
1664 und Angemessenheit bereits zum 31.12.2019 vom Träger der Eingliederungshilfe nach
1665 SGB XII geprüft war, gilt als genehmigt.

1666 § 56 **Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen**

1667 **(1)** Bei Leistungsangeboten, die Unterkunft für die Leistungsberechtigten in besonderen
1668 Wohnformen bereitstellen, umfassen die Investitionsbeträge nur jene Aufwendungen,
1669 die sich auf die den Fachleistungen zugeordneten Flächen beziehen und nicht auf die
1670 Bereitstellung von persönlichem Wohnraum und von zusätzlichen Räumlichkeiten zur
1671 gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken entfallen⁵⁸.

1672 **(2)** Für die Ermittlung des Leistungspauschalenteils werden die in den nachfolgend be-
1673 schriebenen Anlagen enthaltenen Werkzeuge eingesetzt:

1674 a) Anlage [KdU Kalkulationstool 1.6]

1675 b) Anlage [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]

1676 **(3)** Im Übrigen umfassen die Vergütungen für Investitionen jene Aufwendungen der ver-
1677 einbarten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die zur Finanzierung jener Wohnkosten
1678 dienen, welche oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII lie-
1679 gen und bei denen die Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten nicht ausreichen,
1680 die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu de-
1681 cken⁵⁹. § 54 S. 2 LRV gilt entsprechend.

1682 § 57 **Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen**

1683 **(1)** Für die Service- und Versorgungsbereiche in den besonderen Wohnformen sind in der
1684 Vereinbarung die Fachleistungsbestandteile von jenen Leistungen abzugrenzen, die
1685 nach den Kap. 3 und 4 des SGB XII den existenzsichernden Leistungen zugeordnet

⁵⁸ Vgl. im Übrigen § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

⁵⁹ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX.

1686 sind und inhaltlich entweder

1687 a) zur Kaltmiete bzw. zu den Wohnnebenkosten im Bereich Kosten der Unterkunft
1688 gehören, oder

1689 b) von den Leistungsberechtigten ganz oder anteilig aus dem ihnen zur Verfügung
1690 stehenden Regel- bzw. Mehrbedarfssätzen zu finanzieren sind.

1691 Bei der Abgrenzung sind die in der Anlage [Abgrenzungsschema für Service- und Ver-
1692 sorgungskosten bei besonderen Wohnformen] vereinbarten Abgrenzungs- und Vertei-
1693 lungsrichtlinien zugrunde zu legen. Diese Richtlinien berücksichtigen, dass bestimmte
1694 Kostenarten bereits gesondert bei der Investitionsbetragsberechnung nach § 56 Abs.
1695 1 LRV berücksichtigt werden und im KdU-Kalkulationstool⁶⁰ entsprechend des konkre-
1696 ten Flächenschlüssel anteilig der Leistungspauschale zugerechnet werden.

1697 **(2)** Zur vereinfachten Handhabung können für einzelne Service- und Versorgungsbestand-
1698 teile pauschale Verteilungsschlüssel vereinbart werden.

1699 § 57a **Kurzzeitangebote**

1700 **(1)** Als Angebot für Leistungen zur Sozialen Teilhabe können auch Leistungen für das
1701 kurzzeitige Wohnen von volljährigen Leistungsberechtigten vereinbart werden, insbe-
1702 sondere innerhalb und außerhalb von Besonderen Wohnformen. Die Vereinbarungen
1703 können sich auf ganzjährig vorzuhaltende Kurzzeitangebote und/oder solche mit be-
1704 schränkten Öffnungszeiten (bspw. während Ferienzeiten) erstrecken.

1705 **(2)** Ziele von Kurzzeitangeboten können insbesondere sein:

- 1706 - Vorübergehende Übernahme von ansonsten im häuslichen Umfeld bestehender
1707 Assistenzen und Pflege, u.a. bei Verhinderung der häuslichen Assistenz-/Pflege-
1708 personen (bspw. Krankheit, Urlaub) oder zu deren vorübergehenden Entlastung
- 1709 - Befähigung einer leistungsberechtigten Person zu einer möglichst selbstbestimm-
1710 ten Lebensführung (u.a. zur Ablösung vom Elternhaus)
- 1711 - Unterstützung bei Krisensituationen im häuslichen Umfeld

1712 **(3)** Die Kurzzeitangebote werden stets in Kombination bzw. unter Berücksichtigung der
1713 von den Leistungsberechtigten bedarfsdeckend einzusetzenden Leistungen nach den
1714 §§ 39, 42 SGB XI vereinbart.

1715 **(4)** Die für Kurzzeitangebote zu vereinbarenden Fachleistungen der sozialen Teilhabe (zu-
1716 züglich weiter zu vereinbarender Leistungsangebote wie z.B. Tagesstruktur) richten

⁶⁰ Vgl. § 56 Abs. 2 a) LRV.

- 1717 sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssystematik des § 8 LRV. Ab-
1718 weichend ist eine standardisierte Vereinbarung von Leistungsinhalten und -umfängen
1719 möglich für sog. nicht-planbare Fälle. Solche Ausnahmefälle liegen vor, bei denen dem
1720 Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Aufnahme noch kein Gesamtplan vorliegt⁶¹, der
1721 die erforderlichen Kurzzeit-Leistungen berücksichtigt. Dies ist insbesondere der Fall,
1722 - wenn die abzudeckenden Teilhabebedarfe im Verfahren nach Teil II Kapitel 7 des
1723 SGB IX noch nicht ermittelt worden sind,
1724 - bei Vorliegen von Not- oder Krisensituationen (bspw. bei Unfällen oder Krankheits-
1725 fällen von bisherigen Assistenz-/Pflegepersonen).
- 1726 **(5)** Die Vertragskommission bestimmt für Kurzzeitangebote für minderjährige Leistungs-
1727 berechtigte bzw. Leistungsberechtigte nach § 134 Abs. 4 SGB IX gesonderte Regelun-
1728 gen.
- 1729 § 57b **Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen**
- 1730 **(1)** Das Leistungsangebot umfasst die Leistungen zur Assistenz in besonderen Wohnfor-
1731 men nach den §§ 47 bis 49, 57, sowie Pflegeleistungen nach § 82.
- 1732 **(2)** Abweichend von den §§ 54, 55 hält der Leistungserbringer alle für das Kurzzeitangebot
1733 notwendigen Räumlichkeiten, einschließlich der Flächen für persönlichem Wohnraum
1734 und für Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken, als Fach-
1735 leistungsflächen vor.
- 1736 **(3)** Soweit für einen Platz in einer besonderen Wohnform nur ersatzweise Kurzzeit-Leis-
1737 tungen angeboten werden (sog. eingestreuter Platz) werden - abweichend von § 56 -
1738 die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen, tat-
1739 sächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX
1740 als Fachleistung vereinbart.
- 1741 **(4)** Bei Leistungsangeboten, die vom Leistungserbringer ausschließlich für Kurzzeit-Leis-
1742 tungen in gesonderten Räumlichkeiten mit eigenen Wohn- und Gemeinschaftsflächen
1743 vorgehalten werden (sog. solitäre Kurzzeitangebote), gelten - abweichend von § 55
1744 Abs. 1- sämtliche Flächen als Fachleistungsflächen. Sämtliche der in § 55 Abs. 2 be-
1745 schriebenen Flächenarten und Ausstattungen zählen zum Bereich der Fachleistungen.
1746 Sämtliche Aufwendungen hierfür sind - abweichend von § 56 - im Investitionsbetrag zu
1747 vereinbaren, bei dem die vereinbarten Öffnungszeiten des Angebots zu berücksichti-
1748 gen sind.

⁶¹ Vgl. § 6 Abs. 6 S. 1 LRV.

1749 **(5)** Abweichend von § 22 gilt für die Auslastung von solitären Kurzzeitangeboten folgen-
1750 des:

1751 a.) Die Vereinbarung der Auslastung erfolgt auf Basis eines Nachweises der durch-
1752 schnittlichen Auslastung, die in der Regel aus den beiden Vorjahren ermittelt wird,
1753 wobei das Wirtschaftlichkeitsgebot stets einzuhalten ist.

1754 b.) Solange ein Auslastungsnachweis wegen bisher kurzer Dauer des Betriebs nicht
1755 erbracht werden kann, gilt für die Bestimmung der Auslastung (Basis: 365 Tage) in
1756 der Vergütungsvereinbarung ein Orientierungsrahmen von 50% bis zu 97,5%. An-
1757 haltspunkte, die im Einzelfall zu einer Absenkung bzw. Erhöhung des Auslastungs-
1758 grades in der Vereinbarung führen können, sind insbesondere:

1759 - nur ganzjährige bzw. nur zeitweise Öffnung des gesamten Angebots; unter-
1760 schiedliche Öffnungszeiten von Teilen des Angebots

1761 - vom Leistungsangebot erfasster Personenkreis mit besonderen Bedarfslagen

1762 - besondere sozialplanerisch bzw. überregional zu berücksichtigende Bedarfs-
1763 lagen.

1764 II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung

1765 § 58 Gegenstand der Vereinbarungen

1766 Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen die von § 112 SGB IX i.V.m. § 75
1767 SGB IX geregelten Leistungen. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Be-
1768 darf.

1769 § 59 Ziel der Leistungen

1770 Bildung hat im Sinne des Artikels 24 UN-BRK einen hohen Stellenwert. Die Leistungen
1771 zur Teilhabe an Bildung werden erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, wel-
1772 che eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und
1773 eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet. Die Leistungen zur
1774 Teilhabe an Bildung sollen Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistun-
1775 gen entsprechende Bildung ermöglichen. Dabei sind die erforderlichen und angemess-
1776 enen Leistungen so zu planen und zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten die
1777 Bildungsangebote gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderung wahrnehmen
1778 können.

1779 § 60 Inhalte der Leistungen

1780 **(1)** Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1781 a) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schul-
1782 pflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung
1783 hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der
1784 allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

1785 b) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für
1786 einen Beruf.

1787 Nähere Inhalte ergeben sich aus § 112 SGB IX. Dabei soll jeder junge Mensch mit
1788 einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungs-
1789 hilfe einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele ent-
1790 sprechend der Gesamtplanung erwerben können. Bei schulrechtlicher Eignung des be-
1791 hinderten Schülers/der behinderten Schülerin unterstützt die Eingliederungshilfe den
1792 Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife; und
1793 zwar unabhängig davon, ob (noch) Schulpflicht besteht oder nicht.

1794 **(2)** Für die Regelungen der Leistungsangebote nach Abs. 1 ist ein verbindlicher Zeitplan
1795 bis längstens 31.10.2020 zu definieren. Rahmenbedingungen, Grundsätze und Ver-
1796 fahren zur Leistungserbringung werden von der Vertragskommission auf Vorschlag der
1797 ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ bis spätestens 31.12.2021 festgelegt.

1798 **III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

1799 § 61 **Gegenstand der Vereinbarungen**

1800 **(1)** Die Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben⁶² umfassen nach
1801 diesem LRV:

1802 a) Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für be-
1803 hinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58, 219 SGB IX,

1804 b) Leistungen bei anderen Leistungsanbietern⁶³,

1805 mit Maßgabe der zu berücksichtigenden Regelungen der WVO und der WMVO in der
1806 jeweils geltenden Fassung.

1807 **(2)** Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung
1808 in Zusammenhang stehenden Leistungen, soweit diese unter Berücksichtigung der be-
1809 sonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen
1810 mit Behinderungen nach Art und Umfang über jene in einem Wirtschaftsunternehmen

⁶² Vgl. § 111 Abs. 1 SGB IX.

⁶³ Vgl. §§ 60 und 62 SGB IX.

1811 üblicherweise hinaus gehen⁶⁴.

1812 § 62 **Personenkreis**

1813 (1) Bei den zu vereinbarenden Leistungsangeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten
1814 für den jeweils davon erfassten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 LRV die weiteren ge-
1815 setzlichen Aufnahmevoraussetzungen. Bei WfbM-Angeboten sind die Aufnahmevo-
1816 raussetzungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen.

1817 (2) Soweit eine WfbM ihr Leistungsangebot im Einvernehmen mit den beteiligten Reha-
1818 Trägern auf einen näher bestimmten Personenkreis spezialisieren will, sind hierzu ent-
1819 sprechende Regelungen in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

1820 § 63 **Ziel der Leistung**

1821 (1) Die Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vereinbart, um die Auf-
1822 nahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtig-
1823 ten entsprechenden Beschäftigung zu fördern. Weiter dienen die Leistungsangebote
1824 dazu, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten, zu
1825 verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Ebenso dienen sie der Weiterent-
1826 wicklung ihrer Persönlichkeit. Ziel der Leistungen ist auch die Förderung des Über-
1827 gangs geeigneter Leistungsberechtigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

1828 (2) Die Leistungsangebote sind darauf auszurichten, dass sie den Leistungsberechtigten
1829 eine sinnhafte und arbeitsmarktnahe Tätigkeit ermöglichen und als differenziertes und
1830 erlösorientiertes Teilhabeangebot ein angemessenes Arbeitsentgelt⁶⁵ und zielgerichte-
1831 tes Qualifizierungs- und Bildungsangebot gewährleisten.

1832 § 64 **Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt**

1833 (1) Die WfbM hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben⁶⁶ die Voraussetzungen dafür
1834 zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aufnimmt, die in ihrem Ein-
1835 zugsgebiet wohnen und welche die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen⁶⁷ erfüllen.
1836 Bei der Aufnahme ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu be-
1837 rücksichtigen.

1838 (2) Das Einzugsgebiet einer WfbM ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen⁶⁸.

⁶⁴ Vgl. entsprechend § 125 Abs. 4 SGB IX für den Teil der Leistungsvereinbarungen.

⁶⁵ Vgl. § 221 Abs. 2 SGB IX.

⁶⁶ Vgl. § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO.

⁶⁷ Vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX.

⁶⁸ Vgl. § 220 Abs. 1 SGB IX, § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 WVO.

1839 § 65 **Besondere Inhalte der Leistung**

1840 Ergänzend zu § 9 Abs. 3 LRV umfasst die zu erbringende Leistung in der Regel:

1841 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
1842 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtig-
1843 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit und Qualifikation (Fachkraft,
1844 Nicht-Fachkraft), insbesondere die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und
1845 begleitende Betreuung durch pädagogische, therapeutische, soziale, psychologi-
1846 sche, pflegerische und medizinische Dienste, Betriebsarzt, auch für Leistungsbe-
1847 rechtigte an externen Arbeitsplätzen. Die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10
1848 WVO sind zu beachten.

1849 b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der
1850 Leistungsberechtigten, sind Koordinations- und Organisationstätigkeiten im Sinne
1851 eines Case-Managements, insbesondere die Förderplanung, die Akquise und Ver-
1852 mittlung von Praktikumsplätzen und externen Arbeitsplätzen, die Zusammenarbeit
1853 mit dem Integrationsfachdienst und anderen Diensten zur Förderung der Beschäf-
1854 tigungs- und Vermittlungsfähigkeit, die Koordination von Beschäftigung und Frei-
1855 stellung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung von therapeutischen Leis-
1856 tungen, die Arbeit mit Bezugspersonen (z.B. Angehörigen und Betreuern), die Or-
1857 ganisation eines Fahrdienstes, die Reflexion nach Besprechung, sowie An- und
1858 Abfahrten.

1859 c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO,
1860 technische Leitung/Vorrichtungsbau sowie Zeiten der Supervision der Mitarbeiter,
1861 Fortbildung, Kooperation- und Netzwerkarbeit (z.B. Industrie- und Handelskam-
1862 mern, Handwerkskammern, Arbeitgeber, gemeindepsychiatrischer Verbund, Ein-
1863 gliederungsverbände), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fal-
1864 len.

1865 § 66 **Leistungssystematik**

1866 **(1)** Als standardisierte Leistungsangebote werden vereinbart:

- 1867 - Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
- 1868 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

1869 **(2)** Bei einem Angebot über Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM können zusätzliche
1870 Individualleistungen zum Jobcoaching (§ 67 Abs. 1 e) LRV) vereinbart werden.

1871 § 67 **Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM**

- 1872 **(1)** Das zu vereinbarende Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer
1873 WfbM umfasst:
- 1874 a) eine angemessene Beschäftigung an einem Arbeitsplatz einschließlich Anleitung,
1875 die sowohl die Leistungsfähigkeit, die Art und Schwere der Behinderung, aber auch
1876 die Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten berücksichtigt;
- 1877 b) die angemessene berufliche Bildung im Arbeitsbereich, insbesondere die Möglich-
1878 keit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich
1879 hinaus. Diese beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer be-
1880 rufsqualifizierender Kompetenzen;
- 1881 c) die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, insbesondere
1882 durch soziale oder pädagogische Betreuung,
- 1883 d) die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
1884 Dazu gehört die systematische Vorbereitung der Leistungsberechtigten, insbeson-
1885 dere durch:
- 1886 - gezielte Schulungsmaßnahmen,
1887 - Kurse,
1888 - Betriebspraktika,
1889 - ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder
1890 öffentlichen Arbeitgebern sowie
1891 - die Hinführung zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (all-
1892 gemeiner Arbeitsmarkt, Budget für Arbeit).
- 1893 Der Leistungserbringer arbeitet, soweit erforderlich, mit dem zuständigen Integra-
1894 tionsfachdienst (IFD) zusammen.
- 1895 e) Leistungen zur Anbahnung und Vorbereitung für den Übergang in ein konkretes
1896 sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Jobcoaching).
- 1897 **(2)** Um die Leistungen im Arbeitsbereich für die Leistungsberechtigten zu erschließen sind
1898 die erforderlichen Leistungen
- 1899 - zur Förderung der Verständigung (Kommunikation),
1900 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV,
1901 begleitend im Sinne einer Querschnittsleistung mit enthalten.
- 1902 **(3)** In Bezug auf die Leistungen zur Pflege bleibt die Regelung des § 82 LRV unbe-

- 1903 rührt. Die WfbM bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leis-
1904 tungen zur Sozialen Teilhabe an⁶⁹.
- 1905 **(4)** Die WfbM hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erfor-
1906 derlich, einen Fahrdienst zu organisieren.
- 1907 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im
1908 Arbeitsbereich der WfbM] geregelt. Die Vertragskommission wird diese Anlage im Hin-
1909 blick auf die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen unter Berück-
1910 sichtigung von § 7 Abs. 2 LRV weiter konkretisieren.
- 1911 § 68 **Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer**
- 1912 **(1)** Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rah-
1913 men der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Her-
1914 stellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberech-
1915 tigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht
1916 bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v.
1917 § 67 LRV gefördert werden können.
- 1918 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich an die folgenden Personen-
1919 kreise:
- 1920 a) Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt
1921 sind und die aufgrund ihrer besonderen Beeinträchtigungen zur Sicherung ihrer
1922 Teilhabe am Arbeitsleben zusätzliche Leistungen benötigen, sowie
- 1923 b) Menschen mit Behinderung, bei denen der Übergang aus Leistungsangeboten
1924 nach § 52 LRV oder dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM
1925 ermöglicht werden soll.
- 1926 **(3)** Anhaltspunkte für die in der Vereinbarung vorzunehmende Konkretisierung der Perso-
1927 nenkreise können insbesondere sein:
- 1928 - Notwendigkeit von intensiver Anleitung, Begleitung und Förderung
1929 - Mehrbedarf an Kommunikation und Orientierung
1930 - Starke Einschränkung der Mobilität
1931 - Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten
- 1932 **(4)** Das Leistungsangebot für Werkstatt-Transfer setzt eine Vereinbarung über Leistungen
1933 nach § 67 LRV voraus. Die Aufnahme in den Werkstatt-Transfer soll dabei nicht der
1934 Regelfall sein. Die zu vereinbarende Kapazität darf 10 % der insgesamt vereinbarten

⁶⁹ Vgl. § 113 Abs. 4 SGB IX.

- 1935 Plätze im Arbeitsbereich WfbM nicht überschreiten.
- 1936 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im
1937 Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] geregelt.
- 1938 § 69 **Besondere Qualitätskriterien**
- 1939 **(1)** Jedes WfbM-Angebot hat zu einer qualitätsgerechten Erbringung der Leistungen nach
1940 §§ 67 und 68 LRV nachfolgende Kriterien umzusetzen:
- 1941 - Vorhaltung eines möglichst breiten Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsange-
1942 bots.
- 1943 - Anpassung und Weiterentwicklung des Angebots an sich verändernde Bedarfe im
1944 Einzugsbereich.
- 1945 - Ausrichtung der Anforderungsbandbreite an jene des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- 1946 - Individuelle und systematische Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihrer
1947 Entwicklung.
- 1948 - Fördern der Kompetenzen der Leistungsberechtigten durch arbeitsmarktentpre-
1949 chende Arbeitsprozesse.
- 1950 - Kooperation mit Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts sowie
1951 sonstigen Partnern im Sozialraum unter Beteiligung der Leistungsberechtigten.
- 1952 Die Ergebnisqualität der WfbM entspricht dem operationalisierbaren Zusammenwirken
1953 von Struktur- und Prozessqualität. Dabei spielen messbare Ergebnisse auf Ebene der
1954 Organisation ebenso eine Rolle wie auf individueller Ebene.
- 1955 **(2)** Zur Sicherung der qualitätsgerechten Leistungserbringung werden für jedes WfbM-An-
1956 gebot in der Leistungsvereinbarung geregelt:
- 1957 a) ein zielgenaues und aussagekräftiges Monitoring, das zu folgenden Punkten ein
1958 nachvollziehbares Berichtswesen und eine Dokumentation vorsieht
- 1959 - Fallzahlen mit Angaben zum leistungsberechtigten Personenkreis,
1960 - Art und Anzahl der Arbeitsangebote intern und extern,
1961 - Leistungen zur Förderung von Übergängen zum allg. Arbeitsmarkt,
1962 - Leistungen zum Erhalt von Fähigkeiten zum Verbleib in der WfbM,

- 1963 - Durchlässigkeit von Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung,
1964 die der Werkstatt angegliedert sind⁷⁰, zum Arbeitsbereich,
1965 - Arbeitsergebnis und daraus resultierende Entgelte⁷¹,
1966 - Zahl der Bildungsangebote⁷².
- 1967 Dabei sind die konkreten Anforderungen sowie die Operationalisierung des Monitorings vor Ort zwischen dem Leistungsträger, dem Leistungserbringer sowie den
1968 Werkstatträtern/innen abzustimmen.
1969
- 1970 b) turnusweise Besprechungen, bei denen die Ergebnisse des Monitorings unter Berücksichtigung der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemeinsam bewertet und daraus gemeinsame Ziele vereinbart werden. Diese Ziele sind in die Vereinbarungen aufzunehmen.
1971
1972
1973
- 1974 c) die Entwicklung bzw. der Einsatz von Instrumenten, z.B. Kompetenzinventar/Nutzung Arbeitsanalyse, um die (möglichen) Übergänge aus Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind, in den Arbeitsbereich WfbM systematisch - individuell und generell - zu ermöglichen und zu fördern.
1975
1976
1977
1978
- 1979 d) die frühzeitige Abstimmung von möglichen Übergängen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit dem Leistungsträger und dem Leistungsberechtigten, um eine frühzeitige Anpassung der Gesamtplanung zu unterstützen.
1980
1981
- 1982 **(3)** Die im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems definierten Prozesse können eine Grundlage bilden, die Wirksamkeit im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der WfbM zu beschreiben.
1983
1984
- 1985 **(4)** Weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung des Monitorings erfolgen in der Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern].
1986
1987
1988
1989
1990
- 1991 § 70 **Beschäftigungszeit**

⁷⁰ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

⁷¹ Vgl. § 12 Abs. 5 WVO.

⁷² Vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

1992 Die Beschäftigungszeit beträgt wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wö-
1993 chentlich bei Vollzeit⁷³. Die Beschäftigungszeit umfasst Erholungspausen und arbeits-
1994 begleitende Maßnahmen⁷⁴.

1995 § 71 **Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung**

1996 Leistungsberechtigten, bei denen es wegen Art und Schwere der Behinderung notwen-
1997 dig erscheint oder die einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen, wird eine kürzere Be-
1998 schäftigungszeit ermöglicht⁷⁵. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des
1999 Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Be-
2000 schäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht ent-
2001 gegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im
2002 Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt. Weitere Regelungen
2003 über die Teilzeit in der WfbM erfolgen in der Anlage [Grundlagen zur Förderung von
2004 Teilzeitbeschäftigung in WfbM].

2005 § 72 **Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte**

2006 Die WfbM hat die Voraussetzungen zu schaffen⁷⁶, damit die Vertretung der Menschen
2007 mit Behinderung gemäß der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung⁷⁷ gewährleistet ist
2008 und die Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauf-
2009 tragten umgesetzt wird. Mit den vereinbarten und in Anlage [Leistungsbeschreibung zu
2010 den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] enthaltenen Personalschlüsseln ist die
2011 notwendige Unterstützung für diese Vertretungen zu erbringen.

2012 § 73 **Personelle Ausstattung**

2013 Die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und begleitende Betreuung wird durch
2014 geeignetes Personal erbracht. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind
2015 die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10 WVO zu berücksichtigen. Die jeweiligen
2016 Personal-Bandbreiten sind in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen hinter-
2017 legt.

2018 § 74 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

2019 **(1)** Die räumliche und sächliche Ausstattung im Arbeitsbereich der WfbM muss zur Teil-

⁷³ Vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WVO.

⁷⁴ Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WVO i.V.m. § 5 Abs. 3 WVO.

⁷⁵ Vgl. § 6 Abs. 2 WVO.

⁷⁶ Vgl. § 222 SGB IX.

⁷⁷ Entsprechendes gilt bei kirchlichen Mitwirkungsregelungen.

2020 habe von Menschen mit Behinderungen und zur Eingliederung in das Arbeitsleben ge-
2021 eignet sein. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen
2022 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze
2023 und Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich
2024 zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 WVO.

2025 **(2)** Darüber hinaus umfasst die räumliche und sächliche Ausstattung nach § 11 LRV für
2026 den Arbeitsbereich der Werkstatt in der Regel:

2027 a) Schulungsräume für die kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung mit entspre-
2028 chender EDV – und Medienausstattung zur beruflichen Qualifizierung.

2029 b) Räumlichkeiten u.a. für Werkstattträt und Frauenbeauftragte, für Entwicklungs- und
2030 Krisengespräche außerhalb der Arbeitsgruppe, zur persönlichen Förderung und
2031 Weiterentwicklung der Persönlichkeit, für Sport und Rückzugsmöglichkeiten.

2032 c) Pflege- und Sanitärräume zur Erbringung pflegerischer Leistungen unter Einhal-
2033 tung der Hygienestandards und zum Schutz der Privatsphäre einschließlich Lager-
2034 räume für Pflegehilfsmittel.

2035 d) Pausenräume

2036 Das Leistungsangebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfordert einen
2037 Speiseraum und eine angemessene Küchenausstattung.

2038 § 75 **Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit**

2039 Werden durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am
2040 Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für Arbeit als Leistung der Teilhabe am Arbeits-
2041 leben erbracht, richten diese sich nach dem in der Gesamtplanung festgestellten Be-
2042 darf des jeweiligen Leistungsberechtigten hinsichtlich zeitlichem Umfang und notwen-
2043 diger Qualifikation. Dabei arbeiten der Leistungserbringer und der Integrationsfach-
2044 dienst (IFD) zusammen und stimmen sich mit dem Träger der Eingliederungshilfe so-
2045 wie dem Integrationsamt ab.

2046 § 76 **Bestandteile der Vergütungsvereinbarung**

2047 **(1)** Die Vergütungen für die

2048 - Leistungen im Arbeitsbereich WfbM

2049 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

2050 werden vereinbart als Leistungspauschalen in Form von Pauschalsätzen. Der Investi-
2051 tionsbetrag ist nach § 14 Abs. 6 LRV gesondert zu vereinbaren.

2052 **(2)** Für den Leistungsbestandteil des Jobcoaching nach § 67 Abs. 1 e) LRV können im

2053 Einzelfall nach Maßgabe der Gesamtplanung zusätzliche individuelle Fachleistungs-
2054 stunden vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 a) LRV).

2055 § 77 **Kalkulation der Vergütung**

2056 **(1)** Personalaufwand der WfbM umfasst zusätzlich insbesondere Aufwendungen:

2057 a) für Werkstatträte (soweit nicht in § 72 S. 2 LRV erfasst), Frauenbeauftragte der
2058 WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, für die Interessen-
2059 vertretung der Werkstatträte auf Landesebene⁷⁸.

2060 b) zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwor-
2061 tung der Werkstatt.

2062 **(2)** Bei den Werkstatt-Bestandsangeboten bleiben mindestens die bisher vereinbarten
2063 Vergütungen sichergestellt, welche vor Abschluss der Vereinbarung nach diesem Rah-
2064 menvertrag bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit galten, bis längs-
2065 tens 31.12.2023.

2066 § 78 **Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM**

2067 Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Werkstätten geltenden Parameter
2068 sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

2069 § 79 **Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM**

2070 Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung
2071 in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der
2072 besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Men-
2073 schen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunter-
2074 nehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinaus gehen. Weiteres wird in einer noch
2075 zu regelnden Anlage festgelegt⁷⁹.

2076 § 80 **Andere Leistungsanbieter**

2077 **(1)** Der gesamte Regelungsabschnitt zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fin-
2078 det auch bei anderen Leistungsanbietern Anwendung, soweit § 60 Abs. 2 SGB IX diese
2079 nicht ausdrücklich von einzelnen Regelungen und Verpflichtungen, die für WfbM gel-
2080 ten, ausnimmt.

⁷⁸ Vgl. dazu § 39 Abs. 4 WMVO i.d.F. Art. 2a des Gesetzes zur Entsende-Richtlinie vom 10.07.2020.

⁷⁹ Vgl. § 125 Abs. 4 SGB IX.

2081 (2) Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarung gelten im Üb-
2082 rigen die Bestimmung der allgemeinen Regelungen dieses Rahmenvertrages in Teil A.
2083 Auf § 60 Abs. 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

2084 IV. Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

2085 § 81 Grundsätze

2086 (1) Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden im Rahmen der Eingliederungs-
2087 hilfe erbracht, um bei Leistungsberechtigten Beeinträchtigungen nach § 99 Abs. 1 SGB
2088 IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu
2089 verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu
2090 machen.

2091 (2) Die Inhalte der Vereinbarungen richten sich insbesondere nach den in § 42 Abs. 2 und
2092 3 sowie §§ 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 109 SGB IX benannten Leistungen.

2093 (3) Im Übrigen ist § 110 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

2094 V. Vereinbarungen über Pflege

2095 § 82 Leistungen zur Pflege

2096 (1) Bei Leistungsangeboten in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a
2097 SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI sind die Fachleistungen einschließlich folgender
2098 Leistungen⁸⁰ nach Art, Inhalt und Umfang zu vereinbaren:

2099 a) körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen
2100 sowie

2101 b) einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege wie sie im Sinne
2102 der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁸¹ typischerweise von der Einglie-
2103 derungshilfe umfasst und in der Anlage [Einfachste Maßnahmen der Behandlun-
2104 gspflege] im Einzelnen aufgeführt sind. . Abweichungen können im Einzelfall verein-
2105 bart werden.

2106 (2) Grundsätzlich gehören Leistungen nach dem SGB V, insbesondere weitergehende

⁸⁰ Vgl. dazu auch § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

⁸¹ BSG 25.2.2015 – B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R sowie 22.4.2015 – B 3 KR 16/14 R.

2107 Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, in Einrichtungen und Räumlich-
2108 keiten nach Abs.1 nicht zum Leistungsumfang⁸². Abweichungen davon müssen aus-
2109 drücklich in einer Vereinbarung geregelt werden. Die Rahmenbedingungen für die
2110 sächliche und personelle Ausstattung sowie für die dazugehörigen Investitionsaufwen-
2111 dungen⁸³ für vereinbarte Leistungen nach S. 2 sind in der Anlage [Weitergehende Maß-
2112 nahmen der medizinischen Behandlungspflege] geregelt.

2113 **(3)** In den Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71
2114 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI werden die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflege-
2115 leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pfl-
2116 gerischen Leistungen

2117 - sind im konkreten Leistungsangebot für den vorgesehenen Personenkreis zu verein-
2118 baren,

2119 - ergeben sich im konkreten Einzelfall aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtig-
2120 ten, der die entsprechenden Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Kran-
2121 kenkassen berücksichtigt.

2122 **(4)** Ob und inwieweit ein Leistungsangebot als Einrichtung im Sinne von § 43a SGB XI
2123 i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI einzustufen ist, bei dem die Leistungen der Pflege von
2124 den Leistungen der Eingliederungshilfe mit umfasst sind⁸⁴, ist vor Ort im Rahmen des
2125 Abschlusses der Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, ins-
2126 besondere unter Berücksichtigung der Konzeption, zu klären.

2127 **(5)** Räumlichkeiten⁸⁵ sind insbesondere besondere Wohnformen, in denen den Leistungs-
2128 berechtigten allein oder zu zweit persönlicher Wohnraum sowie zusätzliche Räumlich-
2129 keiten zur gemeinschaftlichen Nutzung⁸⁶ zur Verfügung stehen. In diesen Räumlich-
2130 keiten liegt im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 c) eine Gesamtversorgung der Leistungsbe-
2131 rechtigten vor, die weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung ent-
2132 spricht. Die Kriterien zur Abgrenzung, ob eine solche Gesamtversorgung in diesen
2133 Leistungsangeboten vorliegt, sind in der Anlage [Matrix zur Auslegung der Richtlinien
2134 nach § 71 Abs. 5 SGB XI] geregelt. Das dazu einzuhaltende Verfahren zur Prüfung
2135 eines etwaigen Gesamtversorgungscharakters ist in der Anlage [Verfahrensweg zur
2136 Abstimmung der Leistungszuständigkeiten an der Schnittstelle von Pflege und Teil-
2137 habe] beschrieben.

⁸² Vgl. dazu die Definition zum besonders hohen Bedarf in § 1 Abs. 7 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege i.d.F. vom 01.06.2020.

⁸³ Vgl. § 18 LRV.

⁸⁴ Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

⁸⁵ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

⁸⁶ Im Sinne von § 42 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB XII.

2138 **(6)** Bei Leistungsangeboten außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne
2139 des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI

2140 - sind die Fachleistungen einschließlich der nach § 103 Abs. 2 SGB IX mit umfassten
2141 Leistungen zur häuslichen Pflege (gem. §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften
2142 Buches) nach Art und Umfang zu vereinbaren.

2143 - besteht keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Leistungen der Sozialen Pflege-
2144 versicherung nach SGB XI, es sei denn diese werden gesondert vereinbart.

2145 Diese Fachleistungen sind im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung gleich-
2146 rangig, da sie grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können grundsätz-
2147 lich bedarfsabhängig gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen
2148 sich einander nicht aus,

2149 - soweit die Bedarfe inhaltlich entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung der
2150 Pflege und Eingliederungshilfe in der Gesamtplanung abgegrenzt worden sind und

2151 - die differenzierten Leistungen zur jeweiligen Zielerreichung notwendig sind.

2152 Eine optische Leistungsidentität zwischen Leistungen zur Pflege und Fachleistungen
2153 schließt den Abschluss einer Vereinbarung für solche Fachleistungen nach diesem
2154 Rahmenvertrag nicht aus. Die jeweilige Zuordnung von im Einzelfall erforderlichen
2155 Leistungen zur Eingliederungshilfe bzw. zur Pflege erfolgt im Rahmen des Gesamt-
2156 planverfahrens. Die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der
2157 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI ist in
2158 der Anlage [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Gesamtplanverfah-
2159 ren] geregelt.

2160 § 83 **Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf**

2161 **(1)** Leistungsangebote, deren Zielsetzung sowohl auf die Erbringung von Pflegeleistungen
2162 als auch auf die Erbringung von Fachleistungen gerichtet ist, können sowohl als Ange-
2163 bot in Räumlichkeiten⁸⁷ als auch in Kombination mit einem Leistungsangebot vereinbart
2164 werden, das über eine Zulassung zur stationären Pflege nach § 72 SGB XI verfügt. Für
2165 solche kombinierten Leistungsangebote gilt dieser Rahmenvertrag nur für die zu ver-
2166 einbarenden Fachleistungen.

2167 **(2)** Die Auswahl der Angebotsform nach Abs. 1 obliegt dem Leistungserbringer. Die inhalt-
2168 liche Ausgestaltung der gewählten Angebotsform ist Gegenstand der Verhandlung
2169 über die Vereinbarung.

⁸⁷ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

2170 **(3)** Die weiteren Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden Angebotsformen für
2171 Menschen mit Pflegebedarf sind in der Anlage [Rahmenbedingungen der Ausgestal-
2172 tung der beiden Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf] sowie [Leitlinien und
2173 Regeln Inklusives und Kombi-Modell] beschrieben.

2174 C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

2175 § 84 Salvatorische Bestimmungen

2176 **(1)** Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer
2177 Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages recht-
2178 unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

2179 **(2)** Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirk-
2180 same ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bezüglich der Erreichung des Ver-
2181 tragszweckes möglichst nahe kommen soll. Gleiches gilt für Regelungslücken.

2182 § 85 Inkrafttreten und Kündigung

2183 **(1)** Dieser LRV trat in seiner Erstfassung mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Er ist seither
2184 Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung seit diesem Da-
2185 tum entfalten. In Abweichung von § 2 bleiben von der Geltung des Landesrahmenver-
2186 trags unberührt jene Vereinbarungen, die

- 2187 – von der zwischen den Rahmenvertragsparteien am 18.04.2019 geschlossenen
2188 „Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-
2189 Württemberg“ erfasst wurden und
- 2190 – ab 01.01.2022 weiterhin durch die von der Vertragskommission am 29.10.2021 be-
2191 schlossene Übergangsregelung erfasst sind.

2192 Diese neue Übergangsregelung ist in der Anlage [Übergangsregelung zur weiteren
2193 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022] ent-
2194 halten.

2195 **(2)** Der LRV kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise ge-
2196 kündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2197 **(3)** Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Vertragskommission SGB
2198 IX werden ohne Kündigung berücksichtigt.

2199 **(4)** Die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe kön-
2200 nen den LRV jeweils nur gemeinsam und einheitlich kündigen⁸⁸. Gemeinsam und ein-
2201 einheitlich bedeutet die absolute Mehrheit der in S. 1 jeweils genannten Vereinigungen
2202 und Träger. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages, in dessen Verhandlung
2203 die Parteien unverzüglich nach einer Kündigung einzutreten haben, wirkt der gekün-
2204 digte Rahmenvertrag längstens ein Jahr nach.

2205 § 86 **Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision**

2206 **(1)** Die Vertragsparteien vereinbaren eine Umsetzungsbegleitung und Revision des LRV.
2207 Diese sollen insbesondere folgende Themen zum Gegenstand haben:

- 2208 – Umsetzung der Personenzentrierung
- 2209 – Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik (z. B. Fachkraftquote, Angemes-
2210 senheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit)
- 2211 – Praxistauglichkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Einzelregelungen
- 2212 – Gemeinsame Leistungserbringung i.S. § 6 Abs. 4 LRV
- 2213 – Bedarfsdeckung in der neuen Leistungssystematik bei Personen mit besonderen
2214 Bedarfen (bisherige LIBW/TWG sowie Pflege in der WfbM) in Verbindung mit
2215 BEI_BW
- 2216 – Entwicklung eines Praxisleitfadens für die Leistungs- und Vergütungssystematik
- 2217 – Auswirkung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leis-
2218 tungen auf die Leistungsberechtigten
- 2219 – Ausfälle der Leistungserbringung bzw. Maßnahmen zur Verhinderung von Aus-
2220 fällen

2221 Die Vertragskommission bildet das Gremium, in dem der Prozess der Umsetzung des
2222 BTHG auf Landesebene gesteuert wird. Sie verantwortet die Umsetzungsbegleitung
2223 und die Revision des LRV.

2224 **(2)** Die Umsetzungsbegleitung soll unverzüglich beginnen. Die Vertragskommission kann
2225 sich hierbei externer Expertise bedienen. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Un-
2226 sicherheiten im Umstellungszeitraum gelenkt werden. Die erkannten Probleme sollen
2227 umgehend in der Vertragskommission aufgegriffen, bearbeitet und einer Lösung zuge-
2228 führt werden. Bei Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen des LRV vorzuneh-
2229 men⁸⁹. Die Vertragskommission legt das Verfahren zur Umsetzungsbegleitung fest.

2230 **(3)** Bei der Revision werden die Ergebnisse aus der Umsetzungsbegleitung ausgewertet.

⁸⁸ Vgl. § 3 Abs. 1 und 2 AGSGB IX.

⁸⁹ Vgl. § 41 Abs. 1 b) LRV.

2231 Die Revision soll erstmalig zum 01.01.2024 erfolgt sein. Weitere Revisionszeitpunkte,
2232 -themen und das Verfahren zur Revision legt die Vertragskommission fest.

2233 **(4)** Im Rahmen der Einführung des neuen Eingliederungshilferechts und der Umstellung
2234 der Systeme stellen die Leistungsträger sicher, dass die Leistungsberechtigten durch
2235 das neue Recht nicht benachteiligt werden und die Rechte der Leistungsberechtigten
2236 durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht eingeschränkt werden. Die
2237 durch das BTHG zu vollziehende Systemumstellung hat nicht den Zweck, die Finan-
2238 zierung notwendiger Leistungen entfallen zu lassen. Vielmehr dient sie der Transpa-
2239 renz des Leistungsgeschehens.

2240 § 87 **Leichte Sprache und Barrierefreiheit**

2241 Der LRV einschließlich der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission,
2242 die schriftlichen Vereinbarungen sowie die Prüfungsergebnisse sind in leichte Sprache
2243 zu übersetzen und den Leistungsberechtigten in deutscher Gebärdensprache, mit laut-
2244 sprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer ande-
2245 ren für sie geeigneten Form zugänglich zu machen. Die Verpflichtung nach Satz 1 rich-
2246 tet sich hinsichtlich des LRV und der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskom-
2247 mission an die Rahmenvertragsparteien gemeinsam, im Übrigen an die jeweils örtlich
2248 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

2249 § 88 **Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags**

2250 Als unmittelbare Bestandteile dieses Rahmenvertrags gelten:

- 2251 - Anlage zu § 3 Abs. 6 [Begriffsglossar]
- 2252 - Anlage zu § 6 Abs. 4 [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruch-
2253 nahme]
- 2254 - Anlage zu § 7 Abs. 6 [Muster-LV]
- 2255 - Anlage zu § 8 Abs. 3 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare
2256 Leistungserbringung und –vergütung]
- 2257 - Anlage zu § 10 Abs. 6 [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit]
- 2258 - Anlage zu § 15 Abs. 4 [Muster-VV]
- 2259 - Anlage zu § 23 Abs. 3 [Kalkulation der leistungserbringer-individuellen Pauschale
2260 für die Fachleistungsstunde]
- 2261 - Anlage zu § 23 Abs. 4 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden]
- 2262 - Anlage zu § 34 Abs. 4 [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
- 2263 - Anlage zu §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 3 [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen]
- 2264 - Anlage zu § 41 Abs. 1 [Aufträge Vertragskommission]

- 2265 - Anlage zu § 46 Abs. 2 [Leistungsbeschreibung Leistungen für Wohnraum]
- 2266 - Anlage zu § 47 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Assistenz]
- 2267 - Anlage zu § 49 Abs. 1a) [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform]
- 2268 - Anlage zu § 49 Abs. 1b) [Positiv-Negativ-Liste zum Basis Modul Besondere
- 2269 Wohnform für Erwachsene]
- 2270 - Anlage zu § 49 Abs. 1c) [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell
- 2271 Besondere Wohnform]
- 2272 - Anlage zu § 49 Abs. 3 [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienst-
- 2273 planmodell Besondere Wohnform]
- 2274 - Anlage zu § 50 Abs. 5 [Leistungsbeschreibungen [Leistungsbeschreibung Heilpä-
- 2275 dagogische Leistungen]
- 2276 - Anlage zu § 51 [Rahmenregelungen BWF]
- 2277 - Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Leistungsvereinbarung BWF]
- 2278 - Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]
- 2279 - Anlage zu § 52 Abs. 4 [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]
- 2280 - Anlage zu § 52 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Erwerb und Erhalt praktischer
- 2281 Kenntnisse und Fähigkeiten]
- 2282 - Anlage zu § 56 Abs. 2a) [KdU Kalkulationstool 1.7]
- 2283 - Anlage zu § 56 Abs. 2b) [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool 1.7]
- 2284 - Anlage zu § 57 Abs. 1 [Abgrenzungsschema für Service- und Versorgungskosten
- 2285 bei besonderen Wohnformen]
- 2286 - Anlage zu § 67 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2287 reich der WfbM]
- 2288 - Anlage zu § 69 [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen
- 2289 Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten
- 2290 Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbe-
- 2291 reich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leis-
- 2292 tungsanbietern]
- 2293 - Anlage zu § 68 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2294 reich der Werkstatt-Transfer]
- 2295 - Anlage zu § 71 [Grundlagen zur Förderung von Teilzeitbeschäftigung in WfbM]
- 2296 - Anlage zu § 82 Abs. 1 b [Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege]
- 2297 - Anlage zu § 82 Abs. 2 [Weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behand-
- 2298 lungspflege]
- 2299 - Anlage zur § 82 Abs. 5 [Matrix zur Auslegung der Richtlinien nach § 71 Abs. 5
- 2300 SGB XI]

- 2301 - Anlage zu § 82 Abs. 5 [Verfahrensweg zur Abstimmung der Leistungszuständig-
- 2302 keit an der Schnittstelle von Pflege und Teilhabe]
- 2303 - Anlage zu § 82 Abs. 6 [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Ge-
- 2304 samtplanverfahren]
- 2305 - Anlage zur § 83 Abs. 3 [Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden An-
- 2306 gebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf]
- 2307 - Anlage zu § 83 Abs. 3 [Leitlinien und Regeln Inklusives und Kombi-Modell]
- 2308 - Anlage zu § 85 Abs. 1 S. 4 [Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des
- 2309 Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022]

2310

2311

2312

Ende des Dokuments